

H. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (99/44)

Christian Twigg-Flesner

Zusammenfassung

1. Umsetzungsdefizite

Alle Mitgliedstaaten haben die zur Anpassung ihres nationalen Rechts an die Vorgaben der Richtlinie 99/44 erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Mindestharmonisierungsmaßnahme. Sie gestattet es den Mitgliedstaaten, Gesetze mit einem höheren Verbraucherschutzniveau beizubehalten oder zu erlassen. So finden sich auch zahlreiche Fälle, in denen das nationale Recht von dem durch die Richtlinie gesetzten Standard abweicht. Einige dieser Abweichungen beruhen auf einer bewussten Entscheidung des nationalen Gesetzgebers, andere sind wohl eher als ein Nebeneffekt der Nichtumsetzung einzelner Richtlinienvorgaben anzusehen. In manchen Fällen haben Mitgliedstaaten mit ihren Abweichungen von dem Richtlinienstandard das Mindestschutzniveau unterschritten, so dass insoweit von Umsetzungsdefiziten gesprochen werden kann.

Beispiele:

- Art. 1(4) (Erstreckung des Begriffs des „Kaufvertrages“ auf Verträge über die Lieferung herzustellender Güter) – Ungewissheit über eine korrekte Umsetzung in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, GRIECHENLAND, MALTA sowie im VEREINIGTEN KÖNIGREICH, obgleich solche Verträge vermutlich auch dort erfasst werden.
- Art. 2(1): Kein allgemeines Erfordernis der Vertragsmäßigkeit im VEREINIGTEN KÖNIGREICH (obgleich dort ein funktionales Äquivalent vorhanden ist) oder in der SLOWAKEI.
- Abweichungen vom Richtlinienstandard hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit in DEUTSCHLAND (indem der Parteiabrede der Vorrang gegeben wird), LITAUEN (Verweis auf Quellen öffentlicher Äußerungen), der TSCHECHISCHEN REPUBLIK (kein Verweis auf Probe, Beschreibung oder besonderen Zweck) und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH (im dortigen Recht werden nicht alle Kriterien der Vertragsmäßigkeit

genannt, wie etwa „Leistungen“ i.S.v. Art. 2(2)(d), obgleich dies kaum zu unterschiedlichen Ergebnissen führen dürfte).

- Art. 2(2)(d) wurde in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK nicht umgesetzt.
- Art. 2(5) (Montage): Offenbar hinter den Anforderungen zurückbleibende Abweichungen in BULGARIEN (geringfügige Auslassung, die nicht zu einer abweichenden Auslegung führen sollte), LITAUEN, SLOWENIEN, SPANIEN sowie im VEREINIGTEN KÖNIGREICH.
- Art. 3 – Keine Minderung in DEUTSCHLAND, wenn die Nachbesserung/Ersatzlieferung mit erheblichen Unannehmlichkeiten einherging.
- Art. 3(3): Das VEREINIGTE KÖNIGREICH und die NIEDERLANDE verwenden den Verhältnismäßigkeitstest des Art. 3(3) nicht nur zum Vergleich der Nachbesserung mit der Ersatzlieferung (bzw. umgekehrt), sondern auch mit den anderen Rechtsbehelfen der Minderung/Vertragsauflösung. Keine Umsetzung in LETTLAND, LITAUEN, PORTUGAL und SLOWENIEN.
- Art. 3(4) („unentgeltlich“): DEUTSCHLAND gestattet Abzüge für den Zeitraum, in dem der Verbraucher das Gut bis zur Ersatzlieferung genutzt hat; Vorlage an den EuGH zur Überprüfung der Richtlinienkonformität.
- Art. 5(3) (Beweislastumkehr) in LETTLAND nicht umgesetzt.
- Art. 7(2): Unvollständige Umsetzung im VEREINIGTEN KÖNIGREICH.

2. Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

a. Gebrauch von Optionen

Die Richtlinie bietet vier Optionen in ihren Artikeln sowie zwei „weiche Optionen“ über ihre Erwägungsgründe an. Allgemein sind diese Optionen auf unterschiedliche Reaktionen gestoßen. Keine der Optionen ist von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten übernommen oder abgelehnt worden.

- Art. 1(3) (Ausschluss von gebrauchten Gütern, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden) wurde von zehn Mitgliedstaaten genutzt, von 17 hingegen nicht.
- Art. 5(2) bietet die Option, eine Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit binnen zwei Monaten zu verlangen; 17 Mitgliedstaaten haben von ihr Gebrauch gemacht, zehn dagegen nicht.

- Die Option in Art. 7(1) (kürzere Haftungsdauer für gebrauchte Güter) wurde von 15 Mitgliedstaaten übernommen, während sich zwölf dagegen entschieden.
- 14 Mitgliedstaaten haben von der Option in Art. 6(4) Gebrauch gemacht (Sprache der Garantie).
- Einige Mitgliedstaaten haben auf der Grundlage von Erwägungsgrund 18 (Hemmung der Zweijahresfrist) besondere Vorschriften erlassen, so etwa die TSCHECHISCHE REPUBLIK, UNGARN, MALTA und SPANIEN.
- Einige haben auch Maßnahmen auf der Grundlage von Erwägungsgrund 15 (Gebrauchsanrechnung im Falle der Vertragsauflösung) ergriffen.

Insgesamt wurde von den Optionen auf vielfältige Weise Gebrauch gemacht, ohne dass eine von ihnen auf besondere Zustimmung oder Ablehnung gestoßen ist.

b. Gebrauch der Mindestharmonisierungsklausel (d.h. strengere Bestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie)

Von der Mindestharmonisierungsklausel wurde bei der Umsetzung der Richtlinie reger Gebrauch gemacht.

- Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat dem Verbraucher eine freie Wahl zwischen den vier Rechtsbehelfen eingeräumt.
- In einigen Ländern sind längere Fristen einschlägig (FINNLAND, IRLAND, VEREINIGTES KÖNIGREICH).
- Eine Reihe von Gesetzgebern hat Art. 2(4) nicht implementiert, was möglicherweise auch auf die Mindestharmonisierung zurückzuführen ist (TSCHECHISCHE REPUBLIK, LETTLAND, LITAUEN, PORTUGAL und SLOWENIEN); andere haben nur einzelne der Ausnahmen umgesetzt (LUXEMBURG, FRANKREICH, GRIECHENLAND). In ITALIEN muss der Verbraucher die Berichtigung kennen.
- Keine Umsetzung des Art. 3(6) (kein Anspruch auf Vertragsauflösung bei geringfügiger Vertragswidrigkeit) in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ESTLAND, PORTUGAL, SLOWENIEN und im VEREINIGTEN KÖNIGREICH.
- Einige der neuen Mitgliedstaaten haben ihr System gesetzlich zwingend vorgeschriebener Garantien beibehalten (UNGARN, SLOWENIEN) oder sehen strengere Regeln vor

(ÖSTERREICH, ESTLAND, FINNLAND, LETTLAND, MALTA). Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH sind insofern unerwartete Auswirkungen der Umsetzung zu verzeichnen.

In vielen Fällen griff man auf die Mindestharmonisierungsklausel zurück, wenn das innerstaatliche Recht bereits den von der Richtlinie errichteten Standard überschritt, was dann den Erlass spezifischer Vorschriften zur Umsetzung einzelner Richtlinienvorgaben überflüssig machte. Unter den mitgliedstaatlichen Regelungen bestehen deshalb beachtliche Unterschiede.

c. Ausweitung des Anwendungsbereichs

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten lassen sich Ausweitungen des Anwendungsbereichs feststellen. Zumeist wurde dies entweder dadurch bewirkt, dass die Definitionen des „Verbrauchers“, „Verkäufers“ oder „Verbrauchsguts“ in der Umsetzungsgesetzgebung ausgeweitet wurden, oder dadurch, dass der Anwendungsbereich der mitgliedstaatlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auf andere Geschäfte erstreckt wurde.

d. Andere Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes (d.h. strengere Regelungen in nicht von der Richtlinie erfassten Bereichen)

- Zusätzliche Kriterien zur Bestimmung der „Vertragsmäßigkeit“, wie z.B. Bedienungsanleitungen (UNGARN), Ersatzteile (ZYPERN) oder Verpackungen (DÄNEMARK, ESTLAND, SCHWEDEN und FINNLAND).
- Direkte Haftung des Herstellers (FRANKREICH, BELGIEN, PORTUGAL, LETTLAND, LITAUEN).
- Alle mitgliedstaatlichen Rechte gewähren Schadensersatz als alternativen oder zusätzlichen Rechtsbehelf im Falle der Vertragswidrigkeit.

3. Inkohärenzen und Widersprüche

- Einige Mitgliedstaaten sehen eine „negative Vermutung“ der Vertragsmäßigkeit vor, d.h. Güter gelten als nicht vertragsgemäß, wenn sie nicht die genannten Kriterien erfüllen

(GRIECHENLAND, NIEDERLANDE, PORTUGAL, SLOWENIEN). Andere nehmen überhaupt nicht Bezug auf eine Vermutung (FRANKREICH, MALTA).

- Der für die Bestimmung der Vertragsmäßigkeit maßgebliche Zeitpunkt variiert. Einige Mitgliedstaaten stellen auf den Gefahrübergang ab, mitunter in Verbindung mit der Lieferung. Der Begriff der Lieferung selbst jedoch wird nicht definiert und bleibt unklar.
- Die Methode zur Berechnung der Minderung ist unklar – sowohl ein pauschalierender als auch ein proportionaler Ansatz erscheinen möglich.
- Artikel 4 (Rückgriffsrecht) ist vage formuliert und belässt den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Auslegungsspielraum bei der Umsetzung in nationales Recht.

4. Schutzlücken in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Eine in dieser Analyse ermittelte Lücke ist in dem ungeklärten Verhältnis zwischen den Rechtsbehelfen des Art. 3 und dem des Schadensersatzes zu erblicken; sie lässt Raum für Unsicherheiten. Die Richtlinie befasst sich nicht mit Computersoftware. Ferner finden sich weder Regelungen zu dem Erfordernis, (die für eine effektive Nachbesserung erforderlichen) Ersatzteile vorzuhalten, noch zu sog. After-Sales-Dienstleistungen. Schließlich bestehen keine Regelungen, die sich mit den spezifischen Problemen der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung befassen.

5. Mögliche Handelshemmnisse für den (grenzüberschreitenden) Verkehr

Es konnte eine Reihe von möglichen Handelshemmnissen ausgemacht werden. Das erste, ein Hemmnis auf der Verbraucherseite, könnte in dem Fehlen jeglicher Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung liegen. Ein zweites mögliches Hemmnis liegt in dem Umstand, dass es in einigen Mitgliedstaaten eine direkte Haftung des Herstellers gibt, in der Mehrheit der Mitgliedstaaten hingegen nicht. Schließlich könnte die unterschiedliche Auslegung und Anwendung der Richtlinienbestimmungen durch nationales Recht vor den mitgliedstaatlichen Gerichten weitere Handelshemmnisse mit sich bringen, obwohl es dafür bislang noch keine hinreichenden Anhaltspunkte gibt.

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

Folgenden Punkten könnte bei einer Überarbeitung der Richtlinie Rechnung getragen werden:

- Optionen: Es zeigt sich, dass von jeder Option zumindest ein Mitgliedstaat Gebrauch gemacht hat. Keinesfalls ist aber eine deutliche Tendenz zum Gebrauch oder Nichtgebrauch von bestimmten in der Richtlinie eingeräumten Optionen erkennbar. Insofern kann keine eindeutige Empfehlung zur Abschaffung einzelner Optionen gegeben werden.
- Definition des „Verbrauchers“ (siehe die generelle Erörterung dieser Frage).
- Definition des „Verkäufers“ (siehe die generelle Erörterung dieser Frage)
- Definition der „Güter“, insbesondere in Hinblick darauf, ob Software und andere digitale Produkte in die Definition einbezogen werden sollten. Eine damit zusammenhängende Frage ist, ob auch mit der Lieferung von Software oder anderen digitalen Produkten verbundene Lizenzen von den Bestimmungen der Richtlinie erfasst werden sollten – z.B. wenn die Lizenz nicht weit reichend genug ist. Es mag nicht möglich sein, diese Frage im Rahmen der Richtlinie zu klären, doch stellt sich die Frage nach der richtigen Abgrenzung, wenn man sich dazu entscheidet, digitale Produkte in die Definition von „Gütern“ einzubeziehen.
- Klarstellung im Richtlinienentext, dass das Verhältnismäßigkeitskriterium keinen Vergleich der Nachbesserung/Ersatzlieferung mit der Minderung gestattet, um insoweit bestehende Ungewissheiten zu beseitigen.
- Klarstellung, wer hinsichtlich bestimmter Vorschriften (z.B. Art. 2(3)) die Beweislast zu tragen hat.
- Rückgriffsrecht des Verkäufers: erwägen, ob dieses genauer geregelt und insbesondere ein eindeutiger „*action directe*-Ansatz“ gewählt werden könnte.
- Die Einführung einer direkten Herstellerhaftung und möglicherweise einer Vertriebsnetzhaftung könnten erneut in Betracht gezogen werden. Mit Blick auf den Binnenmarkt erscheint es besonders wichtig, dass ein Verbraucher von einer in seinem eigenen Land ansässigen Person Gewährleistung verlangen kann. Die Richtlinie behandelt diesen Aspekt gegenwärtig nicht, und es sollte erwogen werden, ein System der Herstellerhaftung, eventuell in Verbindung mit einer Vertriebsnetzhaftung, einzuführen.
- Es könnte darüber nachzudenken sein, ob die Richtlinie das Verhältnis der Rechtsbehelfe des Art. 3 und der nationalen Regelungen zur Gewährung von Schadensersatz

behandeln soll. Dies würde auch die Frage aufwerfen, welche Arten von Schäden zu ersetzen wären. Allgemein gesprochen lassen sich vier Arten von Schäden unterscheiden: (i) Äquivalenz (zu den Rechtsbehelfen der Richtlinie), (ii) Folgeschäden, (iii) entgangener Gewinn und (iv) zusätzliche Kosten infolge einer Ersatzbeschaffung. Es bietet sich an, diese Thematik nach Fertigstellung des *Gemeinsamen Referenzrahmens* zu erörtern.

- Ähnliche Lieferungsgeschäfte: Vor allem beim Erwerb von Gütern mit höherem Preis nutzen Verbraucher regelmäßig andere Geschäftstypen wie Abzahlungs- oder Vorbehaltskäufe sowie Miet- und Leasingverträge. Verkäufe unter Eigentumsvorbehalt könnten vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sein, völlig klar ist die Situation insofern jedoch nicht. Andere Vertragstypen wurden dagegen im Rechtsetzungsverfahren ausdrücklich ausgegrenzt, was möglicherweise zu einer Ungleichbehandlung ähnlicher Transaktionen führt. Eine Miet- oder Leasingvereinbarung mag andere Risiken mit sich bringen als ein Kauf oder Vorbehaltskauf. Gleichwohl erscheint es wünschenswert, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf ein weiteres Spektrum von Transaktionen in Betracht zu ziehen.

I. Mitgliedstaatliches Recht vor dem Erlass der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Alle gegenwärtigen Mitgliedstaaten (EU25) verfügten bereits vor dem Erlass der Richtlinie 99/44 im Juli 1999 über gesetzliche Regelungen zum Verkauf von Gütern an Verbraucher. Allerdings zeigten sich hier deutliche Unterschiede. Dies lag möglicherweise an der grundlegenden Bedeutung, die dem Kaufvertrag in den allgemeinen Vertragsrechten vieler Mitgliedstaaten zukommt. Nachfolgend wird ein kurzer und keinesfalls abschließender Überblick über die Situation vor dem Erlass der Richtlinie 99/44 gegeben.

Zunächst ist zu beachten, dass nicht alle Länder die im RÖMISCHEN RECHT wurzelnde Differenzierung zwischen Stück- und Gattungsschulden („Stückkauf“ gegenüber „Gattungskauf“) kannten. Diese Differenzierung war einst auch dem *Common law* bekannt. Während der Entwicklungen im 19. Jahrhundert ging sie dort aber weitgehend verloren. Die Ausgestaltung der Verkäuferhaftung in diesen Ländern unterschied sich von jener in den Ländern, die diese Differenzierung kannten.

In den von der Richtlinie erfassten Bereichen kann ein grundsätzlicher Unterschied zwischen solchen Ländern ausfindig gemacht werden, die bereits spezielle Gesetze für den Verbrauchsgüterkauf erlassen hatten, und solchen, deren allgemeine Regel auf alle Arten von Kaufverträgen, einschließlich Verbrauchsgüterkaufverträge, Anwendung fanden. Allgemeine Regeln fanden beispielsweise in BELGIEN, BULGARIEN, ZYPERN, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, MALTA und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH Anwendung.

In den meisten der zentral- und osteuropäischen Mitgliedstaaten (EU10) waren allgemeine Zivilgesetzbücher ohne spezifische Verbraucherregelungen in Kraft (z.B. TSCHECHISCHE REPUBLIK, ESTLAND). Bis zum Jahr 1999 existierten in BULGARIEN lediglich allgemeine Vorschriften über den Kauf, die auch auf den Verbrauchsgüterkauf anwendbar waren. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Verbraucherschutz und Handelsregulierung im Jahre 1999 wurden Sondervorschriften für den Verbrauchsgüterkauf eingeführt, zusätzlich wurden die allgemeinen Vorschriften über den Verbraucherschutz herangezogen. Mit Inkrafttreten des neuen Verbraucherschutzgesetzes im Jahre 2006 wurden auch die Vorschriften der Richtlinie 99/44 umgesetzt.

In LETTLAND hatte eine frühe Version des Gesetzes zum Schutze der Verbraucherrechte von 1992 erste grundlegende Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf etabliert. Diese blieben allerdings hinter den Vorgaben der Richtlinie 99/44 zurück. Ein ähnliches Bild zeigte sich in LITAUEN, wo mit Gesetz aus dem Jahre 1994 Verbraucherschutzbestimmungen zur Ergänzung des Zivilgesetzbuches aus dem Jahre 1964 eingeführt worden waren. In POLEN gab es gesetzliche Regelungen, welche nur auf Verbraucherverträge Anwendung fanden, die Verpflichtungen des Verkäufers präzisierten und dem Verbrauchern näher aufzeigten, wie er Rechtsbehelfe geltend machen konnte.¹ In RUMÄNIEN waren einerseits die allgemeinen Regeln über vertragliche und außervertragliche Haftung anwendbar. Andererseits räumten Sondervorschriften in verschiedenen Regierungsverordnungen Verbrauchern Rechte ein. Beispielsweise war der Verkäufer verpflichtet, bestimmte Angaben zu der verkauften Ware zu machen und bestimmte Waren zu ersetzen oder unter bestimmten Voraussetzungen ihren Wert auf Verlangen des Verbrauchers zu erstatten.² Entsprechendes galt für Qualitätsdefizite.³ Schließlich bestanden auch Sondervorschriften hinsichtlich der Verpflichtung von Unternehmen gegenüber Verbrauchern hinsichtlich des Verkaufs von Produkten mit langer Nutzungsdauer.⁴

Einige der Mitgliedstaaten, die verbraucherspezifische Bestimmungen erlassen hatten, sahen kein umfassendes und eigenständiges Regelwerk für Verbrauchsgüterkäufe vor, sondern nur vereinzelte ergänzende Regelungen. So erlaubte das Konsumentenschutzgesetz in ÖSTERREICH lediglich von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen, nach denen der Verkäufer (i) einer Vertragsauflösung/Minderung nur verhindern konnte, indem er in angemessener Zeit vertragsgemäße Güter lieferte, und (ii) einer Minderung nur durch Behebung des Mangels entgegen konnten. In GRIECHENLAND musste der Verkäufer dem Verbraucher eines neuen und langlebigen Verbrauchsguts eine schriftliche Garantie geben.⁵ Solche Garantien mussten eine Dauer aufweisen, die im Verhältnis zur Lebenserwartung des Produktes stand, und Minimalstandards entsprechen. Das IRISCHE Recht⁶ enthielt für den Fall der Vertragswidrigkeit eines Guts ein spezielles Verbraucherrecht auf Ersatzlieferung. In PORTUGAL enthielt das Verbraucherschutzgesetz Nr. 24/9 einige verbraucherspezifische Regelungen zur

¹ Verordnung über die Bedingungen von Vertragsschluss und -durchführung bei Verbrauchsgüterkäufen vom 30. Mai 1995 (mittlerweile aufgehoben), die die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs über gesetzliche Garantien ergänzte.

² Art. 14(1), 20(2) der Regierungsverordnung Nr. 21/1992.

³ Regierungsentscheidung Nr. 665/1995.

⁴ Regierungsentscheidung Nr. 394/1995.

⁵ Art. 5 des Verbraucherschutzgesetzes 2251/1994.

⁶ § 53(2) Sale of Goods Act 1980.

Ergänzung des Zivilgesetzbuches. Das Recht SPANIENS verlangte obligatorische Garantien für langlebige Güter und setzte Minimalstandards für deren Inhalt;⁷ ferner hatte das spanische Zivilgesetzbuch auch die römisch-rechtliche Differenzierung zwischen Stück- und Gattungsgütern übernommen. In SLOWENIEN fanden die allgemeinen kaufrechtlichen Regelungen Anwendung und wurden dabei lediglich durch einige Sonderregelungen des Verbraucherschutzgesetzes ergänzt.⁸ Neben der Verantwortlichkeit des Verkäufers für Materialdefekte gab es in den allgemeinen Vorschriften ein zusätzliches Regime gesetzlicher Garantien für so genannte „technische Güter“,⁹ welches im Verbraucherschutzregime weiter spezifiziert wurde. SCHWEDEN hatte ein eigen- und vollständiges Verbraucherkaufgesetz erlassen.

Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH waren Änderungen an verschiedenen Bestimmungen des Sale of Goods Act 1979 vorgenommen worden, etwa indem § 15A über leichte Vertragswidrigkeiten auf Fälle ohne Verbraucherbeteiligung beschränkt wurde. Dies hatte zur Folge, dass Verbraucher ihr Recht zur Vertragsauflösung selbst dann ausüben konnten, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorlag.

Andere Länder, wie BULGARIEN,¹⁰ DÄNEMARK, FINNLAND,¹¹ die NIEDERLANDE¹² und die SLOWAKEI,¹³ hatten Regelungen erlassen, welche in groben Zügen mit denen übereinstimmten, die schließlich durch die Richtlinie 99/44 eingeführt wurden.

Es gab außerdem Unterschiede beim Erfordernis der Vertragsmäßigkeit und den zu deren Bestimmung relevanten Kriterien; gleichwohl gab es auch gemeinsame Anforderungen, wie etwa die grundlegende Zweckeignung. In einigen Ländern, wie FRANKREICH¹⁴ (hier gab es eigene Vorschriften über die Vertragswidrigkeit)¹⁵ oder MALTA,¹⁶ zielten die vorhandenen Regeln auf versteckte Mängel.

⁷ Art. 11 des Verbraucherschutzgesetzes 26/1984.

⁸ Verbraucherschutzgesetz 1998.

⁹ Art. 481-487 Schuldrechtsgesetz.

¹⁰ Regierungsentscheidung Nr. 665/1995.

¹¹ Verbraucherschutzgesetz vom 20.1.1978/38.

¹² Burgerlijk Wetboek.

¹³ Verbraucherschutzgesetz 1998.

¹⁴ Art. 1641 ff. CC.

¹⁵ Art. 1604 CC.

¹⁶ Art. 1424 ff. CC (Kapitel 16 des Maltesischen Rechts).

Darüber hinaus unterschieden sich die im Falle der Vertragswidrigkeit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe. Einige Mitgliedstaaten, einschließlich DÄNEMARK, FINNLAND,¹⁷ die NIEDERLANDE,¹⁸ SLOWENIEN¹⁹ und SPANIEN²⁰, sahen in ihren innerstaatlichen Rechten bereits Rechtsbehelfe wie Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor.

Vor der Umsetzung gab es demnach einen deutlichen Unterschied zwischen den Rechten der Mitgliedstaaten. Wegen der gewählten Umsetzungsmethoden bestehen Abweichungen bis zu einem gewissen Grad selbst nach der Umsetzung fort. So wurden in manchen Fällen Änderungen am vorhandenen Zivilgesetzbuch oder Kaufrecht vorgenommen, in anderen Fällen wurden dagegen spezielle Verbraucherschutzvorschriften erlassen (vielleicht am auffälligsten ITALIEN, wo 2005 ein neues Verbrauchergesetzbuch erlassen wurde). In MALTA wurden beispielsweise spezielle Rechte im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zwischen Verbrauchern und Unternehmern als Teil des Gesetzes zu Verbraucherfragen²¹ erlassen. Diese Rechte dienten als Ergänzung der bereits nach dem Zivilgesetzbuch bestehenden Rechte und gehen allen anderen gesetzlichen Regelungen vor, sofern sie für den Verbraucher günstiger sind.²²

¹⁷ Verbraucherschutzgesetz vom 20.1.1978/38.

¹⁸ Burgerlijk Wetboek.

¹⁹ Schuldrechtsgesetz und Verbraucherschutzgesetz 1998.

²⁰ Art. 11(3) des Gesetzes Nr. 26/1984 vom 19. Juli 1984 zum Schutz von Verbrauchern.

²¹ Teil VIII Gesetz zu Verbraucherfragen.

²² Ebd. Art. 92.

II. Anwendungsbereich

1. Allgemeines

Die Richtlinie ist auf Verträge über den Verkauf von Verbrauchsgütern von einem Verkäufer an einen Verbraucher anwendbar. Diese Definitionen bestimmen den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Zunächst lässt sich feststellen, dass nur wenige Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsgesetzgebung exakt auf den von der Richtlinie bestimmten Anwendungsbereich beschränkt haben (wie etwa IRLAND). Die meisten Mitgliedstaaten haben die Richtlinie dagegen zumindest hinsichtlich einzelner Aspekte überschießend umgesetzt; dies oftmals wohl deshalb, weil ihre nationalen Rechte keine strikte Trennung zwischen Verbraucher- und Nichtverbraucherkäufen vornehmen.

So haben die entsprechenden Bestimmungen in ÖSTERREICH einen weitaus größeren Anwendungsbereich. Sie finden nicht nur auf B2C-, sondern auch auf B2B- und C2C-Verkäufe Anwendung und sind überdies nicht auf körperliche, bewegliche Gegenstände beschränkt. Die TSCHECHISCHE REPUBLIK stützt sich insofern auf ihr Zivilgesetzbuch, welches auf alle Arten von Verträgen Anwendung findet. Die dortige Implementierung der Richtlinie erscheint allerdings noch nicht ausgereift und lässt Zweifel an einer korrekten Umsetzung aufkommen.

DEUTSCHLAND nutzte das Umsetzungserfordernis als Ausgangspunkt für eine weiterreichende Reform seines Schuldrechts, insbesondere seines Vertragsrechts. In GRIECHENLAND wurde das Zivilgesetzbuch angepasst mit der Folge, dass die auf der Richtlinie beruhenden Bestimmungen nun nicht nur auf Verbraucherkäufe, sondern auf alle Arten von Kaufverträgen Anwendung finden. In UNGARN führte die Umsetzung der Richtlinie zu einer Trennung von Verbraucher- und Nichtverbraucherverträgen. In ITALIEN sind die entsprechenden Bestimmungen auch auf kaufähnliche Vertragstypen anwendbar, nämlich auf Tauschverträge, Be-

zugsverträge, Werkverträge sowie alle übrigen Verträge, die „wie auch immer auf die Lieferung von zu erzeugenden oder herzustellenden Verbrauchsgütern gerichtet sind“.²³

2. Die Definition des „Verbrauchers“

Ein Verbraucher ist „jede natürliche Person, die ... zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“ (Art. 1(2)(a)). Dieser Definition des „Verbrauchers“ folgen die Mitgliedstaaten BELGIEN, ZYPERN,²⁴ ESTLAND, IRLAND, ITALIEN, LUXEMBURG und die NIEDERLANDE.

Die in IRLAND für das allgemeine Kaufrecht verwendete Definition ähnelt der des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS („als Verbraucher handelnd“, siehe unten).²⁵

Hinsichtlich der Definition des „Verbrauchers“ gibt es in vielen Mitgliedstaaten Abweichungen, was im Allgemeinen eine Ausweitung des Schutzbereiches bewirkt. In ÖSTERREICH wird der Begriff des Verbrauchers nicht positiv, sondern negativ als „jemand, der kein Unternehmer ist“ definiert.²⁶

In BULGARIEN wird ein Verbraucher definiert als jede natürliche Person, die zu nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken Produkte erwirbt oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt sowie jede natürliche Person, die als Vertragspartei i. S. des Verbraucherschutzgesetzes außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.²⁷ In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK ist „Verbraucher“ eine Person, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.²⁸ In DÄNEMARK werden auch juristische Personen von der Definition erfasst.²⁹ In FINNLAND bezieht sich die Definition auf eine „natürliche Person, die Verbrauchsgüter für in erster Linie nicht berufliche oder gewerbliche Zwecke erwirbt“.³⁰ In DEUTSCHLAND werden auch Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit vom Anwendungsbereich der nationalen Bestimmungen erfasst.³¹ In GRIECHENLAND stellt man auf eine natürli-

²³ Art. 128(1) Verbrauchergesetzbuch.

²⁴ Art. 2 Gesetz Nr. 7(I)/2000 zur Regelung bestimmter Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

²⁵ § 3 Sale of Goods Act 1980.

²⁶ Art.1 (1)/(2) Verbraucherschutzgesetz.

²⁷ Zusatzvorschrift § 13 Nr. 1 zum Verbraucherschutzgesetz.

²⁸ Art. 52(2) CC.

²⁹ Art. 4(a) Gesetz Nr. 237/2003 zum Verkauf von Waren.

³⁰ Kapitel 1(4) Verbraucherschutzgesetz.

³¹ § 13 BGB.

che oder juristische Person ab, für die die am Markt angebotenen Güter oder Dienstleistungen bestimmt sind oder die diese Güter oder Dienstleistungen nutzt, sofern sie der Endabnehmer dieser Güter oder Dienstleistungen ist.³² In UNGARN finden die Bestimmungen ebenfalls sowohl auf natürliche als auch juristische Personen Anwendung, die außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.³³ In LETTLAND wurde die Definition etwas ausgeweitet, indem dort jede natürliche Person erfasst wird, die ihren Wunsch zum Ausdruck bringt, im Rahmen ihrer nichtberuflichen oder -gewerblichen Tätigkeit Güter zu kaufen oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.³⁴ Das LITAUISCHE Recht³⁵ verwendet im Zivilgesetzbuch statt des Begriffs „Verbraucher“ den des „Käufers“; im Verbraucherschutzrecht findet sich eine etwas weitere Definition des „Verbrauchers“: jede natürliche Person, die Güter oder Dienstleistungen für ihre in keinem beruflichen oder gewerblichen Kontext stehenden, persönlichen, familiären oder haushaltlichen Bedürfnisse kauft, zu kaufen beabsichtigt oder nutzt.³⁶

MALTA regelt die Fälle, in denen ein Gut nach dem Kauf an eine andere Person weitergegeben wird, durch eine entsprechende Erweiterung des Verbraucherbegriffs. Dieser umfasst auch die nachfolgenden Eigentümer oder Nutznießer der Güter, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend vom ursprünglichen Käufer ermächtigt wurden und die vom Unternehmer gelieferten Güter konsumiert bzw. von ihnen profitiert haben. Ferner ermächtigt das Gesetz zu Verbraucherfragen den für Verbraucherfragen zuständigen Minister dazu, den Begriff des „Verbrauchers“ nach Konsultation des Rates für Verbraucherfragen auf andere Personengruppen auszudehnen.³⁷

Das RUMÄNISCHE Recht ist nicht nur auf natürliche Personen, sondern auch auf in Vereinigungen zusammengeschlossene Gruppen natürlicher Personen anwendbar.³⁸ In POLEN wird statt des Begriffs des „Verbrauchers“ der des „Käufers“ verwendet. Dieser ist als natürli-

³² Art. 1(4)(a) Verbraucherschutzgesetz.

³³ Art. 685(d) CC.

³⁴ Art. 1(1) S. 3 Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte.

³⁵ Art. 6.350(1) CC.

³⁶ Art. 2(1) Verbraucherschutzgesetz.

³⁷ Art. 2 Gesetz zu Verbraucherfragen.

³⁸ Gem. Art. 2(1)(a) des Gesetzes Nr. 449/2003 über den Verkauf von Produkten und damit verbundene Garantien ist ein Verbraucher „jede natürliche Person oder in einer Vereinigung organisierte Gruppe natürlicher Personen, die zu außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit liegenden Zwecken Waren kauft, erwirbt, benutzt oder verbraucht und dies aufgrund eines vom geltenden Recht anerkannten Vertrages tut“.

che Person definiert, die Güter zu nichtberuflichen oder -gewerblichen Zwecken kauft.³⁹ In PORTUGAL ist ein Verbraucher jede Person, die Güter oder Dienstleistungen für den nichtberuflichen Gebrauch von einer Person erwirbt, die beruflich oder gewerblich tätig ist und mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.⁴⁰ In begrenztem Maße wird die Problematik nachfolgender Eigentümer der Verbrauchsgüter auch in der SLOWAKEI behandelt. Dort wird der Verbraucher definiert als „natürliche Person, die Güter oder Dienstleistungen für persönliche Zwecke oder für ihre Haushaltsmitglieder erwirbt“.⁴¹

In SLOWENIEN muss die Person „außerhalb ihrer beruflichen oder gewinnbringenden Tätigkeit“ handeln.⁴² SPANIEN stellt auf seine allgemeine Definition ab. Diese umfasst auch juristische Personen, wobei der Nutznießer der Endabnehmer des Gutes sein muss. Es wird nicht erwähnt, dass die Person zu nichtunternehmerischen Zwecken handeln muss. Statt dessen werden Zwischenhändler oder Weiterverarbeiter vom Begriff des „Verbrauchers“ ausgenommen.⁴³ Das SCHWEDISCHE Verbrauchsgüterkaufrecht findet Anwendung, wenn das Gut zu hauptsächlich nichtberuflichen Zwecken erworben wird.⁴⁴ Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH gibt es zwei Definitionen: Die erste Definition findet sich im Gesetz über missbräuchliche Vertragsklauseln von 1977 und gilt für das Kaufrecht („als Verbraucher handelnd“: eine Person, die zu nicht beruflichen Zwecken einen Vertrag mit einer zu beruflichen Zwecken handelnden Person abschließt; im Falle einer juristischen Person müssen die Güter für den Privatgebrauch geliefert werden).⁴⁵ Die zweite Definition findet nur in Bezug auf Art. 6 (Garantien) Anwendung („jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“).⁴⁶ Beide Definitionen sind weiter gefasst als die der Richtlinie.

In FRANKREICH hat man keine spezielle gesetzliche Definition des „Verbrauchers“ geschaffen, sondern stellt auf das einen durch die Rechtsprechung geprägten Verbraucherbegriff ab. Das Hauptkriterium zur Bestimmung, ob ein Vertrag in den Anwendungsbereich des Verbraucher-

³⁹ Art. 1(1) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

⁴⁰ Art. 1(1) der Gesetzesverordnung 67/2003.

⁴¹ Art. 2(1)(a) Verbraucherschutzgesetz.

⁴² Art. 1(2) Verbraucherschutzgesetz.

⁴³ Art. 1(3) Gesetz Nr. 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

⁴⁴ Art. 1(4) Verbrauchsgüterkaufgesetz.

⁴⁵ § 12 Unfair Contract Terms Act 1977.

⁴⁶ § 2 Rechtsverordnung zum Verkauf und zur Lieferung von Waren an Verbraucher von 2002.

rechts fällt, ist das Fehlen eines Zusammenhangs zwischen dem Vertrag und der beruflichen Tätigkeit des Käufers.

Definition des „Verbrauchers“ wie in der Richtlinie	Abweichungen von der Definition des „Verbrauchers“	Keine spezifische Umsetzung
BE, CY, EE, IE, IT, LU, NL	AT, BG, CZ, DK, FI, DE, EL, HU, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SL, ES, SE, UK	FR

3. Die Definition des „Verkäufers“

Ein Verkäufer ist „jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Vertrags im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft“ (Art. 1(2)(c)). In ÖSTERREICH wurde diese Definition nicht explizit umgesetzt. Die Mitgliedstaaten, die die Definition übernommen haben, sind BELGIEN (ohne „aufgrund eines Vertrags“), BULGARIEN (mit dem Zusatz „im Rahmen eines Kaufvertrages“ und der Abweichung „im Zuge ihres beruflichen oder gewerblichen Wirkens“), ZYPERN, DÄNEMARK, FRANKREICH, GRIECHENLAND, IRLAND, LETTLAND, LUXEMBURG, die NIEDERLANDE, RUMÄNIEN, SPANIEN und SCHWEDEN.

In BELGIEN verweisen die Erläuterungen des Verbrauchsgüterkaufgesetzes auf den Begriff des „Verkäufers“ im Gesetz über Handelspraktiken. Dieser bezieht auch gemeinnützige Vereinigungen ein. Ob auch die Definition des Verkäufers im Verbrauchsgüterkaufgesetz solche Vereinigungen umfasst, bleibt unklar, obgleich es im belgischen Recht eine allgemeine Tendenz gibt, den Begriff des „Verkäufers“ weit auszulegen.

Auch in Bezug auf den Begriff des „Verkäufers“ gibt es in vielen Ländern Abweichungen. In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK ist ein „Verkäufer“ „eine Person, die im Rahmen ihrer gewerb-

lichen oder anderen beruflichen Tätigkeit handelt“.⁴⁷ Auch ESTLAND verwendet den Begriff des „Händlers“.⁴⁸ In FINNLAND gibt es eine detailliertere Definition, die natürliche sowie private oder öffentliche juristische Personen erfasst, die zum Zwecke der Gewinnerzielung gegen Entgelt Verbrauchsgüter anbieten, verkaufen oder auf sonstige Weise liefern.⁴⁹ In DEUTSCHLAND sind Vereinigungen usw. ohne Gewinnerzielungsabsicht umfasst.⁵⁰ In GRIECHENLAND umfasst die Definition auch öffentliche Unternehmen.⁵¹

In UNGARN wird der Begriff des „Verkäufers“ nicht definiert. Allerdings geht aus der dortigen Definition des „Verbrauchervertrags“ hervor, dass der Vertragspartner des Verbrauchers eine zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken handelnde Person ist.⁵² In ITALIEN werden auch öffentliche juristische Personen erfasst.⁵³ In LITAUEN ist Verkäufer eine Person, die innerhalb oder außerhalb von Verkaufsräumen Güter verkauft,⁵⁴ oder eine Person, die Handel treibt.⁵⁵ MALTA verwendet die Definition des „Händlers“ aus dem maltesischen Handelsgesetzbuch; ferner kann der Minister für Verbraucherangelegenheiten diesen Begriff um weitere Personen- oder Personengruppen erweitern.⁵⁶ In POLEN ist keine spezifische Definition vorhanden, doch findet das Recht auf „im Rahmen von Geschäften“ abgeschlossene Kaufverträge Anwendung. Auch in PORTUGAL gibt es keine ausdrückliche Definition. Gleichwohl folgt aus der dortigen Definition des Verbrauchers, dass Verkäufer eine beruflich oder gewerblich handelnde Person ist, die mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen anbietet. In SLOWENIEN muss der Vertrag nicht zwangsläufig der gewerblichen Tätigkeit des Verkäufers zuzuordnen sein.⁵⁷ Gleiches gilt mitunter auch für das VEREINIGTE KÖNIGREICH, wo grundsätzlich alle Verkäufer (auch private Einzelpersonen) erfasst werden. In erster Linie ist das Recht jedoch auf gewerblich tätige Verkäufer anwendbar. Dabei muss es sich bei den verkauften Gütern allerdings nicht unbedingt um solche handeln, die dieser Verkäufer für ge-

⁴⁷ Art. 52(2) CC.

⁴⁸ Art. 2(2) Verbraucherschutzgesetz.

⁴⁹ § 1:5 Verbraucherschutzgesetz.

⁵⁰ § 14 BGB.

⁵¹ Art. 1(3) des Gesetzes 2251/1994.

⁵² Art. 685(3) CC.

⁵³ Art. 128(2)(b) Verbrauchergesetzbuch: „Verkäufer: jede natürliche oder juristische, öffentliche oder private Person, die in Ausführung ihrer eigenen unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit...“.

⁵⁴ Art. 2(2) Verbraucherschutzgesetz Litauens.

⁵⁵ Art. 6.350(1) CC.

⁵⁶ Art. 2 Gesetz zu Verbraucherfragen.

⁵⁷ Art. 1(3) Verbraucherschutzgesetz.

wöhnlich verkauft.⁵⁸ In der SLOWAKEI stellt die Definition des Verkäufers (ein Unternehmer, der einem Verbraucher Güter verkauft oder Dienstleistungen erbringt)⁵⁹ auf die allgemeine Definition des „Unternehmers“ in Art. 2(2) des slowakischen Handelsgesetzbuches ab.

Definition des „Verkäu- fers“ wie in der Richtlinie	Abweichungen von der Definition des „Verkäu- fers“	Keine spezifische Um- setzung
BE, ⁶⁰ BG, CY, DK, FR, EL, IE, LV, LU, NL, RO, ES, SE.	CZ, FI, DE, EE, IT, LT, MT, SK, SL, UK	AT, HU, ⁶¹ PL, PT

4. Die Definition des „Verbrauchsguts“

„Verbrauchsgüter“ sind „bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden, Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge abgefüllt sind; Strom“ (Art. 1(2)(b)). Die gleiche Definition des „Verbrauchsguts“ verwenden BELGIEN, BULGARIEN,⁶² ZYPERN, FRANKREICH, UNGARN,⁶³ IRLAND, LUXEMBURG, POLEN und SCHWEDEN.

In vielen Mitgliedstaaten sind Abweichungen zu verzeichnen. Insbesondere haben einige Mitgliedstaaten nicht von den in Art. 1(2)(b) erwähnten Ausnahmen Gebrauch gemacht, so: DÄNEMARK, ESTLAND,⁶⁴ FINNLAND,⁶⁵ DEUTSCHLAND (wo auch durch Leitungen geliefertes Wasser und Gas erfasst werden),⁶⁶ LETTLAND,⁶⁷ MALTA („jeder körperliche und bewegliche Gegenstand, an dem Eigentum möglich ist“),⁶⁸ PORTUGAL (wo die Anwendbarkeit der Umset-

⁵⁸ § 12 Unfair Contract Terms Act 1977 sowie das Urteil des Court of Appeal in *Stevenson v Rogers* [1999] 1 All ER 613.

⁵⁹ Art. 2(1)(b) und (3) Verbraucherschutzgesetz.

⁶⁰ Lediglich unter Auslassung von „vertraglich“.

⁶¹ Definition im Begriff des „Verbrauchervertrags“ eingeschlossen.

⁶² Art. 104(3), Zusatzvorschrift § 9 Verbraucherschutzgesetz.

⁶³ Art. 685(e) CC.

⁶⁴ Art. 2(3) Verbraucherschutzgesetz.

⁶⁵ Kapitel 1, § 3 Verbraucherschutzgesetz.

⁶⁶ Art. 90 und Art. 474(1) CC.

⁶⁷ Art. 1(1) S. 6 Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte.

⁶⁸ Art. 72(1) Gesetz zu Verbraucherfragen.

zungsvorschriften auch auf Immobilien erstreckt wird),⁶⁹ und die SLOWAKEI (wo auch an Verbraucher gelieferte Elektrizität und Gas umfasst sind).⁷⁰

Ursprünglich sah das ITALIENISCHE Umsetzungsrecht keine Einschränkung auf das Merkmal „körperlich“ vor und war deshalb auch auf nicht-körperliche Gegenstände anwendbar. Dies wurde zwischenzeitlich geändert, so dass die Definition nur noch körperliche Gegenstände umfasst, ungeachtet dessen, ob sie noch montiert werden müssen oder nicht.⁷¹

In LITAUEN gibt es von der Definition von Gütern an sich keine Ausnahmen.⁷² Die Lieferung von Wasser, Strom und Gas ist allerdings von den entsprechenden Teilen des Verbraucherschutzgesetzes gänzlich ausgenommen,⁷³ was das gleiche Ergebnis wie die Definition der Richtlinie zur Folge hat.

In den NIEDERLANDEN werden Güter nur als körperliche Gegenstände definiert,⁷⁴ obgleich die Regeln über körperliche Gegenstände – soweit möglich – auch auf nicht-körperliche Gegenstände angewendet werden können.⁷⁵

RUMÄNIEN verwendet den Begriff „Produkt“ und ergänzt die Definition um das Erfordernis, dass die Endbestimmung des Produkts der „individuelle oder gemeinsame Konsum oder Verbrauch“ ist⁷⁶, was im Vergleich zu Richtlinie ein engerer Begriff zu sein scheint. In SLOWENIEN gibt es keine eigenständige Definition für Verbrauchsgüter, dafür aber eine weiter reichende Definition für Güter. SPANIEN hat die Ergänzung gemacht, dass die Güter „auf den Privatverbraucher abzielen müssen“.⁷⁷ Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH stellt man auf die bereits bestehende und weiter reichende Definition von „Gütern“ ab.⁷⁸ In ÖSTERREICH wurde die Definition nicht spezifisch umgesetzt, da die entsprechenden Regelungen dort auf alle Arten von Gütern Anwendung finden. In GRIECHENLAND lässt sich eine weiter reichende Definition

⁶⁹ Art. 1(2) der Dekrets Nr. 67/2003.

⁷⁰ Art. 2(1)(f) Verbraucherschutzgesetz.

⁷¹ Art. 128(2)(a) Verbrauchergesetzbuch.

⁷² Art. 2(5) Verbraucherschutzgesetz.

⁷³ Art. 1(2) Verbraucherschutzgesetz.

⁷⁴ Art 7:5(1) und Art. 3:2 BW.

⁷⁵ Art. 7:48 BW.

⁷⁶ Art. 2 (1)(b) des Gesetzes Nr. 449/2003.

⁷⁷ Art. 1(2) S. 2 Gesetz Nr. 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

⁷⁸ § 61(1) Sale of Goods Act 1979.

finden.⁷⁹ Auch im TSCHECHISCHEN Recht ist keine Definition von „Verbrauchsgütern“ ersichtlich.

Definition der „Verbrauchsgüter“ wie in der Richtlinie	Abweichungen von der Definition der „Verbrauchsgüter“	Keine spezifische Umsetzung
BE, BG, CY, FR, HU, IE, LT, ⁸⁰ LU, PL, SE.	CZ, DK, DE, EE, FI, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SK, SL, UK	AT, EL, CZ

a. Ausnahme von auf einer öffentlichen Versteigerung verkauften Gütern aus dem Begriff der „Verbrauchsgüter“ (Art. 1(3))

Artikel 1(3) der Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, solche Güter aus dem Begriff der „Verbrauchsgüter“ auszunehmen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, bei der die Verbraucher die Möglichkeit haben, dem Verkauf persönlich beizuwohnen. SPANIEN hat eine engere Ausnahme etabliert, die insoweit nur für „administrative Versteigerungen“ greift.⁸¹ Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH wurde von der Möglichkeit nicht durch eine Begrenzung der Definition der „Güter“ Gebrauch gemacht, sondern durch die Modifikation der Definition des „als Verbraucher handelnd“, so dass eine natürliche Person in solchen Situationen schon nicht als Verbraucher angesehen wird.⁸²

Weitere Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht haben, sind BULGARIEN⁸³, FINNLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN und RUMÄNIEN. In SCHWEDEN gilt der bereits zuvor etablierte Grundsatz fort, dass Auktionsverkäufe in Anwesenheit des Verbrauchers als „gekauft wie gesehen“-Verkäufe gelten, so dass keine

⁷⁹ Art. 6(2) S. 2/3 Verbraucherschutzgesetz.

⁸⁰ Siehe Text oben.

⁸¹ Art. 2(1) S. 2 Gesetz Nr. 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

⁸² § 12(2) Unfair Contract Terms Act 1977. Eine juristische Person wird nicht als Verbraucher angesehen, wenn die fraglichen Güter im Rahmen einer Versteigerung oder einer öffentlichen Ausschreibung verkauft werden, unabhängig davon, ob die Güter gebraucht sind oder ob es eine Möglichkeit zur „persönlichen“ Teilnahme gab (vermutlich durch Einschalten eines Vertreters).

⁸³ Art. 104(3) Verbraucherschutzgesetz.

Verpflichtung zur Vertragsmäßigkeit besteht. Man kann insoweit konstatieren, dass auch SCHWEDEN zu der Gruppe der Länder gehört, die von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht hat. Gleichwohl haben die meisten Staaten von dieser Ausnahmemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. So ÖSTERREICH, BELGIEN, ZYPERN, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, DÄNEMARK, ESTLAND, IRLAND, ITALIEN (hier muss der vorherige Gebrauch der Güter berücksichtigt werden und aus normalem Gebrauch resultierende Mängel („allgemeine Abnutzungerscheinungen“) sind ausgenommen),⁸⁴ LETTLAND, LITAUEN, LUXEMBURG, MALTA, die NIEDERLANDE, POLEN, PORTUGAL, die SLOWAKEI und SLOWENIEN.

Gebrauch der Option in Art. 1(3)	Kein Gebrauch der Option in Art. 1(3)
BG, FI, FR, DE, HU, EL, RO, ES ⁸⁵ , SE, UK ⁸⁶ (10)	AT, BE, CY, CZ, DK, EE, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, SV (17)

5. Definition des „Kaufvertrags“

Die Richtlinie liefert keine umfassende Definition des „Kaufvertrags“, obgleich auch Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter als Kaufverträge im Sinne der Richtlinie gelten (Art. 1(4)). Viele Mitgliedstaaten haben ihren nationalen Regelungen dieses erweiterte Verständnis des „Kaufvertrages“ zu Grunde gelegt.

Die Bestimmung des Art. 1(4) führte zu entsprechenden Änderungen in DÄNEMARK (zuvor begrenzt auf Fälle, in denen der Verkäufer den überwiegenden Teil der Materialien stellte), FINNLAND und PORTUGAL (Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter sowie von Mietverträgen über Verbrauchsgüter).

In ESTLAND umfasst die Definition des „Kaufvertrags“ Verträge über herzustellende Güter, sofern der Käufer nicht einen substantiellen Teil der für die Herstellung erforderlichen Mate-

⁸⁴ Art. 128(3) Verbrauchergesetzbuch.

⁸⁵ Eingeschränktes Gebrauchmachen von dieser Option.

⁸⁶ Gebrauchmachen von der Option durch Einschränkung der Definition des „Verbrauchers“ statt der der „Güter“.

rialien stellt.⁸⁷ Anderenfalls wird der Vertrag als Werkvertrag eingeordnet. Diese Regelung erscheint enger als die der Richtlinie. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die in ESTLAND auf Werkverträge (Dienstleistungen) anzuwendenden Bestimmungen zu Vertragsmäßigkeit und Rechtsbehelfen denen des dortigen Kaufrechts entsprechen. Die entsprechende Vorschrift des TSCHECHISCHEN Rechts erscheint ebenfalls enger; denn sie stellt nur auf Kauf- und Werklieferverträge ab, ohne eindeutig zu bestimmen, dass auch herzustellende Güter erfasst werden.⁸⁸ Allerdings gibt es bislang keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Differenzierung praktischen Probleme mit sich bringt.⁸⁹ GRIECHENLAND scheint diese Vorgabe in seiner Umsetzungsgesetzgebung übersehen zu haben und hat keine Änderungen an den entsprechenden Teilen des Zivilgesetzbuches vorgenommen, um ihr nachzukommen. In LITAUEN wurde diese Bestimmung nicht eigens umgesetzt. Jedoch schließt die Definition der Verbrauchsgüter bereits herzustellende Güter ein, so dass insoweit kein Umsetzungsdefizit im litauischen Recht vorhanden ist.⁹⁰ Gleiches gilt für LETTLAND. In BULGARIEN gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Definition des Kaufes, das bulgarische Kaufrecht ist aber im Ergebnis auch auf Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter anwendbar. In MALTA verpflichtet das Gesetz für Verbraucherangelegenheiten den Händler zur Lieferung dem Kaufvertrag gemäßer Güter, ohne den „Kaufvertrag“ speziell zu definieren.⁹¹ In POLEN brachte dieses weitere Verständnis des Kaufvertrags eines der größten Probleme bei der Umsetzung mit sich; um der Vorgabe nachzukommen, wurde das Zivilgesetzbuch letztlich abgeändert.⁹² In SLOWENIEN wurde Art. 1(4) nicht eigens umgesetzt, weil dort das Verbraucherschutzgesetz ohnehin soweit möglich auf Verbraucherdienstleistungen angewendet wird.⁹³ Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH wurde die Definition des Kaufvertrags nicht geändert, sondern das auf die von Art. 1(4) erfassten Situationen anwendbare Recht entsprechend angepasst, um eine einheitliche Anwendung der neuen Regelungen sicher zu stellen.

⁸⁷ Art. 208 Schuldrechtsgesetz.

⁸⁸ Art. 52 CC.

⁸⁹ Siehe auch Art. 588 CC.

⁹⁰ Artikel 6.306(1) CC sieht vor, dass Sachen, die Gegenstand eines Kaufvertrags sind, „entweder bestehende Sachen, die dem Verkäufer gehören oder sich in seinem Besitz befinden, oder vom Verkäufer in Zukunft herzustellende bzw. anzuschaffende Sachen...“ sein können.

⁹¹ Art. 73(1) Verbraucherschutzgesetz. Art. 1346 ff. CC definiert den Kauf speziell als einen Vertrag, durch den eine der Vertragsparteien sich verpflichtet, der anderen eine Sache gegen einen Preis zu übertragen, welchen sich die zweite der ersten zu zahlen verpflichtet.

⁹² Siehe Art. 14 (3)-(5) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

⁹³ Art. 38 Verbraucherschutzgesetz.

III. Verbraucherschutzinstrumente

1. Vertragsmäßigkeit

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 2 der Richtlinie behandelt.

a. Das Erfordernis der „Vertragsmäßigkeit“ im Allgemeinen (Art. 2)

aa. Das Erfordernis der Lieferung vertragsgemäßer Güter

Die grundlegende Verpflichtung des Verkäufers besteht in der Lieferung vertragsgemäßer Güter (Art. 2(1)). Sie findet sich entsprechend in vielen Mitgliedstaaten wieder (BELGIEN, BULGARIEN⁹⁴, ZYPERN, TSCHECHISCHE REPUBLIK, DÄNEMARK (unter Ergänzung bereits vorhandener Bestimmungen), ESTLAND, FINNLAND (stellt auf den bereits vorhandenen Text ab), FRANKREICH, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, POLEN, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, SPANIEN und SCHWEDEN). Das VEREINIGTE KÖNIGREICH stellt nur im Kontext der neuen Rechtsbehelfe auf die „Vertragsmäßigkeit“ ab und verwendet dabei eine Negativformulierung.⁹⁵ Ein allgemeines Vertragsmäßigkeitserfordernis gibt es im Vereinigten Königreich jedoch nicht (siehe unten).

bb. Die Vermutung der Vertragsmäßigkeit

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die Art. 2 umgesetzt haben, hat die Vermutung übernommen, nach der Güter vertragsgemäß sind, wenn sie die in Art. 2(2) genannten Kriterien erfüllen. Einige Länder haben sich dabei jedoch für eine Negativformulierung entschieden, d.h. Güter gelten als nicht vertragsgemäß, es sei denn, sie erfüllen die genannten Kriterien. Dies ist in GRIECHENLAND, den NIEDERLANDEN, PORTUGAL und SLOWENIEN der Fall.

ÖSTERREICH drückt seine Umsetzungsbestimmung nicht als „Vermutung“ aus, sondern bezieht die Kriterien des Art. 2(2) auf andere Art und Weise ein.⁹⁶ Auch die entsprechende Be-

⁹⁴ Art. 105(1) Verbraucherschutzgesetz.

⁹⁵ § 48F Sale of Goods Act 1979.

⁹⁶ § 922 ABGB.

stimmung in FRANKREICH ist nicht als Vermutung formuliert. Statt dessen müssen sich die Güter für ihre gewöhnlichen Zwecke eignen und alle individuell vereinbarten Eigenschaften aufweisen, um vertragsgemäß zu sein.⁹⁷

Statt die Vermutung aufzustellen, dass Güter vertragsgemäß sind, wenn sie die in Art. 2(2) der Richtlinie genannten Kriterien erfüllen, verlangt das Recht in MALTA, dass der Händler sicherstellt, dass die Güter diese Kriterien erfüllen.⁹⁸ Ähnlich verwenden auch die NIEDERLANDE keine Vermutungen und verlangen vom Käufer den Nachweis darüber, (i) was die Vertragsparteien im Hinblick auf die Güter vereinbart haben, (ii) welche Erwartungen er an die Güter stellen durfte (iii) was als Probe oder Muster gezeigt wurde und dass die Güter diesen Gesichtspunkten nicht entsprechen.⁹⁹

cc. Die Kriterien zur Vermutung der Vertragsmäßigkeit (Art. 2(2)(a)-(d) im Allgemeinen)

Die Vertragsmäßigkeit wird vermutet, wenn die Güter den Kriterien des Art. 2(2) entsprechen. Im Allgemeinen haben die Mitgliedstaaten die in der Vermutungskonstruktion enthaltenen Kriterien umgesetzt, auch wenn in diesem Zusammenhang zahlreiche Variationen zu verzeichnen sind.

DEUTSCHLAND hat weder die Kriterien der „Vertragsmäßigkeit“ in Art. 2(2) wörtlich umgesetzt, noch die allgemeine Konzeption übernommen. Statt dessen wurden hier die ausdrücklichen Parteivereinbarungen über die Qualität zum Ausgangspunkt der Vertragsmäßigkeit gemacht.¹⁰⁰ Die den Art. 2(2) der Richtlinie entsprechenden Kriterien werden nur dann relevant, wenn eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht existiert. Überdies werden hier nur „Beschreibungen“ des Verkäufers erfasst und der Verkauf nach Muster oder Probe nicht ausdrücklich erwähnt. Ferner gelten die Kriterien nicht kumulativ, sondern stehen in einem Stufenverhältnis zueinander. Dies könnte in einem Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie stehen.

⁹⁷ Art. L. 211-5 Code de la Consommation.

⁹⁸ Art. 73(1) Verbrauchergesetzbuch.

⁹⁹ Art. 7:9, 7:17(1) BW.

¹⁰⁰ § 434(1) S. 1 BGB.

In LITAUEN wird nicht erwähnt, wie der Verkäufer, Hersteller oder dessen Vertreter öffentliche Äußerungen abgeben könnte – etwa in der Werbung oder bei der Etikettierung. Im TSCHECHISCHEN Recht wird bei den Vertragsmäßigkeitsskriterien nicht auf Muster und Proben, Beschreibungen des Verkäufers und den vom Verbraucher angestrebten Zweck abgestellt. In IRLAND wurde Art. 2(2) vollständig umgesetzt. Überdies finden sich im dortigen allgemeinen Sachkaufrecht bzw. der dortigen Rechtsprechung aber noch weitere Kriterien. So stellt Sec. 14(3) des Gesetzes über den Verkauf von Waren von 1893 beispielsweise darauf ab, dass Güter sich für die Zwecke eignen müssen, für die Güter dieser Art üblicherweise gekauft werden und eine Haltbarkeit aufweisen, die man in Anbetracht der für sie gegebenen Beschreibung, des Preises (soweit einschlägig) und aller sonstigen relevanten Umstände vernünftigerweise erwarten kann. Zu solchen „sonstigen relevanten Umständen“ gehören nach der Rechtsprechung der Wiederverkaufspreis, die relative Häufigkeit von Reparaturen und Schönheitsfehler. Ferner stellt das Recht in Bezug auf Kraftfahrzeuge ausdrücklich auf deren Sicherheit ab.¹⁰¹

In der SLOWAKEI ist ein Vertragsmäßigkeitserfordernis als solches anscheinend nicht vorhanden. Statt dessen müssen Güter eine „übliche Qualität“ aufweisen.¹⁰² Zusätzlich bestimmt das Zivilgesetzbuch, dass die Güter mit der Beschreibung des Verkäufers übereinstimmen und die vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätseigenschaften aufweisen müssen.¹⁰³ In SPANIEN werden alle vier Kriterien berücksichtigt, sofern nicht eines im Einzelfall unanwendbar ist. In LETTLAND wurde Art. 2(2)(b) mit der Einschränkung umgesetzt, dass jener Faktor keine Berücksichtigung findet, wenn der Verbraucher vernünftigerweise nicht auf die spezifische Kompetenz und Meinung des Verkäufers vertrauen konnte.¹⁰⁴

Einige Mitgliedstaaten haben weitere Kriterien hinzugefügt. So gehören in ZYPERN zu den für die Qualität von Gütern maßgeblichen Aspekten die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Zubehör und – wo erforderlich – spezialisierten Technikern, die Sicherheit, die vernünftige Haltbarkeit in Bezug auf Nutzungsintensität und -dauer, das Erscheinungsbild und die Ausführung sowie das Fehlen von Mängeln. In BULGARIEN wurde Art. 2(2)(b)-(d) nahezu wörtlich umgesetzt¹⁰⁵. Zusätzlich wurde jedoch – über Art. 2(2)(c) hinausgehend – das Kriterium der Übereinstim-

¹⁰¹ § 13 Sale of Goods Act 1980.

¹⁰² Art. 3(c) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁰³ Art. 496 CC.

¹⁰⁴ Art. 14(1) S. 3 Gesetz über den Schutz von Verbraucherrechten.

¹⁰⁵ Art. 106 Nr. (1),(3),(4) Verbraucherschutzgesetz.

mung mit den von den Parteien vereinbarten Eigenschaften hinzugefügt.¹⁰⁶ Darüber hinaus heißt es in der bulgarischen Umsetzungsvorschrift von Art. 2(2)(a) lediglich, dass das Verbrauchsgut der Beschreibung entsprechen muss, die der Verkäufer dem Verbraucher durch Vorlage einer Probe oder eines Musters gegeben hat.¹⁰⁷ Die Passage „und die Eigenschaften des Gutes besitzen“ wurde ausgelassen, was aber möglicherweise keine Auswirkungen auf die praktische Anwendung dieser Vorschrift in Bulgarien hat. Die entsprechende Bestimmung in LUXEMBURG stellt ausdrücklich auf das zusätzliche Kriterium der „zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaften“ ab.¹⁰⁸ In DÄNEMARK zählen die „Haltbarkeit“ und eine „geeignete Verpackung“ zu den maßgeblichen Kriterien.¹⁰⁹ Zusätzlich wird dort Vertragswidrigkeit angenommen, wenn der Verkäufer gegenüber dem Verbraucher eigenmächtig Informationen unterdrückt hat, die er kannte oder hätte kennen müssen und die für die Bewertung des Gutes durch den Verbraucher relevant gewesen wären.¹¹⁰ In ESTLAND ist auch die „geeigneten Verpackung“ ein maßgebliches Kriterium. Güter, die nicht in einer für solche Güter üblichen oder für den Schutz bzw. die Konservierung solcher Güter erforderlichen Weise verpackt sind, werden dort als vertragswidrig eingestuft.¹¹¹ Eine für die betreffenden Güter geeignete Verpackung ist auch in SCHWEDEN ein Kriterium der Vertragsmäßigkeit. Gleiches gilt in FINNLAND, soweit die Verpackung für den Schutz oder die Konservierung des betreffenden Guts erforderlich ist. Zudem können dort auch durch Gesetz vorgeschriebene besondere Eigenschaften ein relevantes Kriterium sein, es sei denn, diese Eigenschaften waren für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck belanglos.¹¹²

In UNGARN gibt es eine umfangreichere Liste von Kriterien. Ein zusätzliches Erfordernis liegt dort darin, dass der Anbieter von Gütern diese zu ihrer Identifizierung hinreichend kennzeichnen und die für einen korrekten Gebrauch erforderlichen Informationen bzw. Anleitungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und professionellen Standards liefern muss.¹¹³

¹⁰⁶ Art. 106 Nr. (1) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁰⁷ Art. 106 Nr. (2) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁰⁸ Art. 4(a) Gesetz vom 21. April 2004 zum Verbrauchsgüterkauf.

¹⁰⁹ Art. 75a(2) Gesetz Nr. 237/2003 zum Verkauf von Waren.

¹¹⁰ Art. 76(1) Gesetz Nr. 237/2003 zum Verkauf von Waren.

¹¹¹ Art. 217(1),(2) Unterabsatz (5) Schuldrechtsgesetz.

¹¹² § 5:12 Verbraucherschutzgesetz.

¹¹³ Art. 277 CC.

In POLEN wird zwischen zwei Situationen unterschieden: (i) Verträge, in denen die Qualität der Güter individuell vereinbart wurde und (ii) andere Verträge. Im ersten Fall besteht eine Vermutung für die Vertragsmäßigkeit des Gutes, wenn es mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung oder einem dem Käufer gezeigten Muster übereinstimmt und sich für den vom Käufer vor Vertragsschluss erklärten Zweck eignet (es sei denn, der Verkäufer hat erklärt, dass dieser Zweck nicht zu erreichen sei).¹¹⁴ Im zweiten Fall besteht eine Vermutung für die Vertragsmäßigkeit des Gutes, wenn es sich für normale Zwecke eignet, die gewöhnliche Qualität solcher Güter aufweist und den an Güter dieser Art gestellten Erwartungen gerecht wird, welche auf öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, Herstellers oder dessen Vertreters, Etikettierung oder Werbung basieren.¹¹⁵

Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH finden sich die Kriterien zwar nicht identisch wieder, es werden aber entsprechende Aspekte herangezogen. So müssen Güter mit der Beschreibung übereinstimmen, unter der sie verkauft worden sind (durch die Rechtsprechung begrenzt auf die kommerziellen Eigenschaften, auf die sich ein Käufer möglicherweise verlässt¹¹⁶),¹¹⁷ sowie ferner auch mit dem Muster, soweit einschlägig. Der maßgebliche Test besteht darin, dass „die Güter eine zufriedenstellende Qualität“ aufweisen müssen.¹¹⁸ Es gibt sodann eine Liste von Kriterien, die in diesem Zusammenhang herangezogen werden können: (a) Eignung für die Zwecke, für die Güter dieser Art gewöhnlich geliefert werden, (b) Erscheinungsbild und Ausführung, (c) Fehlen von geringfügigen Mängeln, (d) Sicherheit und (e) Haltbarkeit. Der Test der zufriedenstellenden Qualität stellt nicht auf die „Leistung“ der Güter ab, doch kann er insoweit richtlinienkonform ausgelegt werden. Ferner wird auch nicht auf Montageanleitungen abgestellt, obgleich auch hier die vorhandene Rechtsprechung darauf hindeutet, dass Defizite in Bezug auf solche Anleitungen als einschlägiges Kriterium betrachtet werden können.

¹¹⁴ Art. 4(2) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

¹¹⁵ Art. 4(3) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

¹¹⁶ *Reardon Smith Lines v Hansen Tangen* [1976] 1 WLR 989; *Harlingdon Leinster Ents. v Christopher Hull Fine Arts* [1990] 1 All E.R. 737.

¹¹⁷ § 13(1) Sale of Goods Act 1979.

¹¹⁸ § 14(2) Sale of Goods Act 1979.

dd. Der für die Bestimmung der Vertragsmäßigkeit maßgebliche Zeitpunkt

Artikel 2(1) verlangt, dass die Güter in vertragsgemäßem Zustand sind, wenn sie vom Verkäufer geliefert werden. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten haben diese Vorschrift übernommen; in einigen Ländern gibt es jedoch Abweichungen.

So ist zu beachten, dass im GRIECHISCHEN Recht die Frage nach der Vertragsmäßigkeit eines Gutes für den Zeitpunkt zu stellen ist, in dem das Risiko vom Verkäufer auf den Käufer übergeht.¹¹⁹ In POLEN ist der Zeitpunkt der Lieferung (d.h. der Zeitpunkt der Besitzübertragung vom Verkäufer auf den Käufer) und nicht der des Vertragsschlusses maßgeblich.¹²⁰ Dies ist auch in LUXEMBURG der Fall.¹²¹ Ähnlich ist die Situation im VEREINIGTEN KÖNIGREICH, obwohl dort durch eine Gesetzesänderung der Gefahrübergang mit dem Lieferzeitpunkt gleichgestellt wurde.¹²² In UNGARN wird der „Zeitpunkt der Leistung“ als maßgeblich angesehen.¹²³

b. Öffentliche Äußerungen und Ausschlussgründe (Art. 2 (2)(d) und Art. 2(4))

Ein besonderer Aspekt der Richtlinie ist, dass öffentliche Äußerungen über das Gut bei der Bestimmung von dessen Vertragsmäßigkeit zu berücksichtigen sein können, obschon sich der Verkäufer in einer Anzahl von Fällen der insofern erweiterten Haftung entziehen kann.

Diese Vorschrift war für viele Mitgliedstaaten neu. Sowohl die generellen Voraussetzungen als auch die Verteidigungsgründe des Verkäufers sind in den meisten Mitgliedstaaten (nicht in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK) den Vorgaben der Richtlinie entsprechend umgesetzt worden.

In Hinblick auf DEUTSCHLAND, das diese Vorschrift wie von der Richtlinie verlangt umgesetzt hat, ist zu beachten, dass den „öffentlichen Äußerungen“ bei der Bestimmung der Vertragsmäßigkeit in einem abgestuften System ein niedrigerer Stellenwert zukommt als anderen Faktoren.

¹¹⁹ Art. 522 CC.

¹²⁰ Art. 7 Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

¹²¹ Art. 4 S. 2-3 Gesetz vom 21. April 2004 zum Verbrauchsgüterkauf.

¹²² §§ 20(4) und 32(4) Sale of Goods Act 1979.

¹²³ Art. 305(1) CC.

Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH wurden diese Vorschriften umgesetzt, indem öffentliche Äußerungen zu einem „maßgeblichen Umstand“ für die Beurteilung der Frage, ob Güter den gesetzlichen Standard „zufriedenstellender Qualität“ erreichen, erklärt wurden.

Artikel 2(4) sieht drei Fälle vor, in denen ein Verkäufer nicht für die öffentlichen Äußerungen, die eine andere Person in der Absatzkette gemacht hat, haftet. Diese Vorgabe ist von den meisten Mitgliedstaaten umgesetzt worden.¹²⁴ In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK scheinen Art. 2(2)(d) und Art. 2(4) nur teilweise umgesetzt zu sein, insbesondere ist keiner der Ausschlussgründe des Art. 2(4) im nationalen Recht aufzufinden.¹²⁵

Nicht umgesetzt wurde Art. 2(4) in LETTLAND, LITAUEN, PORTUGAL und SLOWENIEN. In LITAUEN scheint die Rechtfertigung dafür der aus der Nichtumsetzung resultierende verbesserte Verbraucherschutz zu sein. Ähnlich sieht auch das SLOWENISCHE Recht keine ausdrückliche Regelung vor, nach der der Verkäufer unter den benannten Umständen einer Haftung entgehen könnte.

In LUXEMBURG wird nur der erste Fall (der Verkäufer kannte die betreffende Äußerung nicht und konnte vernünftigerweise nicht davon Kenntnis haben) genannt. Die beiden weiteren Fälle (der Verkäufer ist nicht durch die öffentliche Äußerung gebunden, wenn er nachweist, dass die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war, oder wenn er nachweist, dass die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst sein konnte) werden nicht genannt.¹²⁶ Das gleiche gilt für FRANKREICH¹²⁷ und GRIECHENLAND.¹²⁸ Demgegenüber wird in DÄNEMARK eine Haftung des Verkäufers sogar dann angeordnet, wenn er die betreffende Äußerung nicht kannte und vernünftigerweise nicht davon Kenntnis haben konnte.¹²⁹

In ITALIEN könnten die Ausschlussgründe enger sein als in der Richtlinie vorgesehen, da der Verbraucher gewusst haben muss, dass die öffentliche Äußerung zum Zeitpunkt des Vertrags-

¹²⁴ In der SLOWAKEI scheint dies in Art.8(4) des Gesetzes über Werbung enthalten zu sein.

¹²⁵ Art. 616(2) CC.

¹²⁶ Art. 3 S. 3 Gesetz über Verkäufe von Waren.

¹²⁷ Art. L. 211-6 Code de la Consommation.

¹²⁸ Art. 535(4) CC.

¹²⁹ Art. 76(1) Gesetz Nr. 237/2003 zum Verkauf von Waren.

schlusses berichtigt war.¹³⁰ Von BULGARIEN wurde die dritte Ausnahmesituation, in welcher der Verkäufer nicht durch öffentliche Äußerungen gebunden wird („wenn die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst sein konnte“) leicht abweichend umgesetzt. Statt darauf abzustellen, ob die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst sein konnte, kommt es nach der Umsetzungsvorschrift darauf an, ob die Kaufentscheidung *tatsächlich* nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst wurde.¹³¹ Diese Regelung erschwert die diesbezügliche Beweisführung des Verkäufers.

c. Ausschluss von dem Verbraucher bekannten Gründen der Vertragswidrigkeit (Art. 2(3))

Auch dieser Punkt ist in vielen Mitgliedstaaten wie verlangt umgesetzt worden (BELGIEN, BULGARIEN¹³², ZYPERN, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND,¹³³ GRIECHENLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, LETTLAND, MALTA, NIEDERLANDE, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWAKEI, SLOWENIEN, SPANIEN und SCHWEDEN¹³⁴).

In ÖSTERREICH ist die Vorschrift nicht ausdrücklich umgesetzt worden. Für Werkverträge gilt aber in Fällen, in denen der Besteller dem Unternehmer für die Erstellung des Werkes einen offensichtlich untauglichen Stoff oder offenbar unrichtige Anweisungen gegeben hat, dass der Werkunternehmer nicht haftet, wenn er den Besteller hinsichtlich des Problems gewarnt hat.¹³⁵ Darüber hinaus schließt die Vorschrift des § 928 ABGB augenfällige Mängel¹³⁶ von der Haftung des Verkäufers aus, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder es wurde eine ausdrücklichen Zusage erteilt, dass die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei. In der Literatur wurde vertreten, diese Regelung auf Mängel auszudehnen, die dem Käufer

¹³⁰ Art. 129(4) Verbrauchergesetzbuch.

¹³¹ Art. 107 Nr. (3) Verbraucherschutzgesetz.

¹³² Art. 109 Verbraucherschutzgesetz.

¹³³ Im deutschen Recht könnte es ein Umsetzungsdefizit geben: Wenn Art. 2(3) ein objektiver Maßstab zu Grunde liegen soll, ist § 442(1) BGB, der auch auf Unkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit abstellt, insofern unpassend, als dass er einen subjektiven Test beinhaltet. Dies dürfte allerdings in der Praxis nicht zu wesentlichen Unterschieden führen.

¹³⁴ Art. 17(1), Art. 19(3) Verbrauchsgüterkaufgesetz.

¹³⁵ § 1168a S. 3 ABGB.

¹³⁶ Wörtlich „Fallen die Mängel einer Sache in die Augen“.

fer vor Abschluss des Vertrages bekannt waren.¹³⁷ Da diese Vorschrift nicht weniger günstig für den Verbraucher erscheint als die Richtlinie, scheint ein solches Vorgehen unproblematisch zu sein.

In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK gibt es keine Erwähnung von Umständen, über die der Verbraucher „vernünftigerweise nicht in Unkenntnis sein konnte“, und der letzte Satz von Art. 2(3) der Richtlinie wird durch die Formulierung umgesetzt, dass die Vertragswidrigkeit durch den Verbraucher verursacht wurde.¹³⁸ In UNGARN gilt, dass, wenn der Empfänger (einschließlich eines Verbrauchers) einer Ware die Leistung in Kenntnis der Vertragswidrigkeit angenommen hat, eine anschließende, auf dieser Vertragswidrigkeit beruhende Klage ausgeschlossen ist, außer das entsprechende Recht ist ausdrücklich vorbehalten worden.¹³⁹ In LITAUEN ist auf eine Regelung zur Vertragswidrigkeit, die in vom Verbraucher gelieferten Materialien wurzelt, verzichtet worden.¹⁴⁰ Strengere Anforderungen an den Ausschlussgrund gelten im VEREINIGTEN KÖNIGREICH, wo Umstände, die dazu führen, dass Waren nicht von „zufriedenstellender Qualität“ sind,¹⁴¹ nicht berücksichtigt werden, wenn der Verbraucher (oder sonstige Käufer) die Güter untersucht hat und diese Untersuchung das Problem hätte zu Tage bringen müssen, oder wenn der Käufer vor Abschluss des Vertrages speziell auf diese Umstände hingewiesen wurde. Dieser Ansatz ist für den Verbraucher günstiger. Außerdem gilt er nur hinsichtlich der „zufriedenstellenden Qualität“, nicht aber für Übereinstimmungen mit einer Beschreibung oder Probe, noch für die Geeignetheit für bestimmte Zwecke.

d. Vorschriften über zu montierenden Verbrauchsgüter (Art. 2(5))

Nach der Richtlinie ist die Montage von Gütern Teil des Kaufvertrags, und eine unsachgemäße Montage kann bedeuten, dass Güter nicht vertragsgemäß sind.

Die meisten Mitgliedstaaten haben diese Voraussetzungen in Übereinstimmung mit der Richtlinie umgesetzt (ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN, TSCHECHISCHE REPUBLIK, ZYPERN, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, UNGAR, IRLAND, ITALIEN,

¹³⁷ M.Gruber, „Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Österreich“, in: M. Schermaier (Hrsg.), Verbraucherkauf in Europa (München: Sellier, 2003), S. 154.

¹³⁸ Art. 616(3) CC.

¹³⁹ Art. 316 CC.

¹⁴⁰ Art. 6.327(2) CC.

¹⁴¹ Das Kriterium der „zufriedenstellenden Qualität“ ist nur einer der Aspekte der Vertragsgemäßheit, welche ungefähr Art 2(2)(d) entsprechen.

LETTLAND, LUXEMBURG, MALTA, die NIEDERLANDE, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN und SCHWEDEN).

In LETTLAND¹⁴² gilt eine zusätzliche Voraussetzung hinsichtlich der Montageanleitungen: Güter gelten auch als vertragswidrig, wenn die Montageanleitung nicht in der Amtssprache, d.h. Lettisch, beigefügt wurde und die Montage durch den Verbraucher das betreffende Gut vertragswidrig gemacht hat. Das gleiche ist in ZYPERN der Fall.

LITAUEN, SLOWENIEN und die SLOWAKEI haben diesbezüglich keine spezielle Regelung eingeführt. In SLOWENIEN wird dieser Fall möglicherweise unter die Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes über Dienstleistungen zu fassen sein, aber die Situation ist nicht hinreichend klar, um dies bestätigen zu können. Das SPANISCHE Recht setzt Art. 2(5) zum Teil (zur Montage durch den Verbraucher bestimmtes Erzeugnis) nicht um. In GRIECHENLAND kann eine unsachgemäße Montage bereits für sich allein, d.h. selbst wenn sie zu keiner Vertragswidrigkeit geführt hat, eine Haftung des Verkäufers auslösen.¹⁴³ Das Recht des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS enthält keine Bezugnahme auf Mängel in der Montageanleitung (obwohl es möglich ist, dass die Rechtsprechung solche berücksichtigen könnte, wenn sie den „zufriedenstellende Qualität“-Test anwendet, da es entsprechende Gerichtsentscheidungen zu Sicherheitsanweisungen und Gebrauchsanleitungen gibt), und unsachgemäße Montage wird in § 13 Supply of Goods and Services Act 1982 behandelt, wonach der Verbraucher sich nur auf Vertragswidrigkeit berufen kann, wenn der Verkäufer oder sein Vertreter unter Außerachtlassung vernünftiger Sorgfalt gehandelt haben.

2. Rechte des Verbrauchers im Falle der Vertragswidrigkeit

a. Rechte des Verbrauchers im Falle der Vertragswidrigkeit im Allgemeinen (Art. 3)

Artikel 3 nennt die Rechte, die dem Verbraucher im Falle einer Vertragswidrigkeit der Güter zustehen. Zunächst hat der Verbraucher die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung; sind letztere jedoch unmöglich oder können nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchgeführt werden, kann der

¹⁴² Art. 28(5) Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte.

¹⁴³ Art. 536(1) CC.

Verbraucher Minderung des Kaufpreises oder (im Falle nicht bloß geringfügiger Vertragswidrigkeit) Vertragsauflösung verlangen.

aa. Umsetzung der Rechte

Alle Mitgliedstaaten sehen nunmehr die in Art. 3 der Richtlinie genannten Rechte vor. Diese Vorschrift ist in vielen Mitgliedstaaten wie verlangt umgesetzt worden, obwohl es in einigen Ländern Abweichungen gibt, die im Folgenden dargestellt werden.

bb. Wahlrecht des Verbrauchers

Artikel 3 sieht vor, dass der Verbraucher zunächst nur zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, gefolgt von Minderung und Vertragsauflösung, wählen kann. Dieser Ansatz ist in ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN¹⁴⁴, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ZYPERN, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, MALTA, den NIEDERLANDEN, POLEN, RUMÄNIEN, der SLOWAKEI, SPANIEN, SCHWEDEN und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH umgesetzt worden.¹⁴⁵

Sowohl in IRLAND als auch im VEREINIGTEN KÖNIGREICH hat der Verbraucher die Wahl, ob er sich auf die der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie dienenden nationalen Gesetze oder die nach allgemeinem Kaufrecht geltenden Rechte beruft.

Ein anderer Ansatz wurde in LETTLAND gewählt, wo der Verbraucher zunächst die Wahl zwischen allen vier Rechtsbehelfen hat; erst wenn seit dem Vertragsschluss eine Frist von sechs Monate vergangen ist, gilt die in Art. 3 der Richtlinie vorgesehene Hierarchie.¹⁴⁶

¹⁴⁴ Art. 113(1) des Verbraucherschutzgesetzes bestimmt eine Frist von einem Monat ab dem Tag der Einreichung der Beschwerde durch den Verbraucher, innerhalb derer die Güter in einen vertragsgemäßen Zustand zu bringen sind. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, kann der Verbraucher zwischen Minderung und Rücktritt wählen.

¹⁴⁵ Es ist zu beachten, dass die im VEREINIGTEN KÖNIGREICH zur Umsetzung von Art. 3 geschaffenen Vorschriften als Teil 5A Sale of Goods Act 1979 eingeführt wurden, diese jedoch neben den bestehenden Regelungen gelten, welche dem Verbraucher u.a. das Recht einräumen, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung aufzulösen.

¹⁴⁶ Art. 28(1)-(3) Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte.

In DEUTSCHLAND scheint der Verbraucher keine Minderung des Kaufpreises verlangen zu können, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nur mit erheblichen Unannehmlichkeiten für ihn möglich wären. Das GRIECHISCHE Recht folgt nicht der hierarchischen Struktur des Art. 3, sondern gewährt alle dort vorgesehenen Rechte nebeneinander. Auch in LITAUEN und PORTUGAL hat der Verbraucher die freie Wahl zwischen allen vier Rechtsbehelfen. Ähnlich kann auch in SLOWENIEN der Verbraucher zwischen allen vier Rechtsbehelfen wählen, wobei allerdings eine Auflösung des Vertrags nicht möglich ist, solange der Verkäufer nicht zumindest eine angemessene Zeit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung hatte.

b. Das „Unverhältnismäßigkeits“-Kriterium (Art. 3(3))

Artikel 3(3) sieht für die Frage, ob ein bestimmter Rechtsbehelf zur Verfügung steht, ein Verhältnismäßigkeitskriterium vor. Nicht ganz klar ist, ob es nur für die Abwägung hinsichtlich „Nachbesserung“ und „Ersatzlieferung“ gilt, oder auch bezüglich Kaufpreisminderung/Vertragsauflösung Anwendung finden kann.¹⁴⁷

Die meisten Länder haben die Voraussetzung wie von der Richtlinie vorgesehen umgesetzt, ohne den Anwendungsbereich des Kriteriums weiter zu klären (ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN¹⁴⁸, ZYPERN, DÄNEMARK, ESTLAND, FRANKREICH, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, MALTA, RUMÄNIEN, die SLOWAKEI, SPANIEN und SCHWEDEN).

Aus der Umsetzungsgesetzgebung ZYPERNS kann geschlossen werden, dass dieser Test nur hinsichtlich Nachbesserung und Ersatzlieferung angewendet wird. Die Umsetzung in DEUTSCHLAND sieht die Geltung des Kriteriums nur hinsichtlich Nachbesserung und Ersatzlieferung vor. Auch in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK gilt der Test nur hinsichtlich Nachbesserung und Ersatzlieferung, dort sind jedoch die Kriterien für die Beantwortung der Frage, ob der jeweilige Rechtsbehelf verhältnismäßig ist, nicht ins nationale Recht umgesetzt worden. Das Recht des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS besagt ausdrücklich, dass auch die Rechtsbehelfe Minderung und Vertragsauflösung einem Vergleich unterliegen können. In den NIEDERLAN-

¹⁴⁷ Siehe *Twigg-Flesner*, „English Sales Law After the Implementation of Directive 99/44/EC on Consumer Sales – Back to the Drawing Board?“ (2003) 1 Gemeinschaftsprivatrecht, S. 12-21; vgl. *Bianca*, „Artikel 3“ in: Grundmann/Bianca (Hrsg.), EU-Kaufrechtsrichtlinie: Kommentar (Schmidt, 2002).

¹⁴⁸ Nach grammatikalischer und logischer Auslegung der Vorschrift läßt sich vertreten, dass das Kriterium der Verhältnismäßigkeit nur für die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung Anwendung findet und für Minderung und Rücktritt irrelevant ist.

DEN ist eine von Art. 3(3) abweichende Formulierung verwendet worden, die keinen weitergehenden Vergleich zu erlauben scheint.

In LUXEMBURG ist ein von der Richtlinie abweichender Test eingeführt worden, nach welchem der Verkäufer verpflichtet ist, das Gut in einen vertragsgemäßen Zustand zu bringen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.¹⁴⁹ Der Verbraucher hat die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, solange nicht eines von beiden im Vergleich zu dem jeweils anderen Recht eine übermäßige Last für den Verkäufer bedeuten würde. Es ist nicht ganz klar, ob diese Regelung für den Verbraucher weniger günstig ist als jene der Richtlinie selbst.

Die Umsetzung in FINNLAND scheint nicht den Ausdruck „unverhältnismäßig“ zu verwenden, sondern bezieht sich auf „unangemessene Kosten“ für den Verkäufer, um die Geltendmachung eines bestimmten Rechtsbehelfs auszuschließen.¹⁵⁰ Dies ist allerdings kein schwerwiegender Umsetzungsfehler, da „Unverhältnismäßigkeit“ in Art. 3(3) der Richtlinie mit den vom finnischen Umsetzungsrecht verwendeten Worten definiert wird, und demnach keine inhaltlichen Unterschiede zur Richtlinie bestehen. Auch in POLEN werden nur die Kriterien zur Feststellung der Unverhältnismäßigkeit, nicht jedoch der Ausdruck selbst, verwendet.

In LETTLAND und LITAUEN hat es keine ausdrückliche Umsetzung des Verhältnismäßigkeits-tests gegeben. Auch das PORTUGIESISCHE und SLOWENISCHE Recht enthalten ihn nicht. Ebenfalls keine Umsetzung gab es in GRIECHENLAND (als Folge der Entscheidung, die Rechtsbehelfe nicht in eine hierarchische Ordnung zu bringen), obwohl das Kriterium aus Art. 540(1) Nr. 1 CC abgeleitet werden kann.¹⁵¹

aa. Unmöglichkeit

Die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten enthalten im Allgemeinen ein Unmöglichkeitskriterium. RUMÄNIEN hat darüber hinaus bestimmt, dass die Ersatzlieferung als unmöglich gilt, wenn der Verkäufer kein identisches Produkt zum Austausch hat.¹⁵² Dies dürfte jedoch eine

¹⁴⁹ Art. 5(2) Verbrauchsgüterkaufgesetz.

¹⁵⁰ Kapitel 5, § 18 Verbraucherschutzgesetz.

¹⁵¹ Siehe *Aitiologiki Ekthesi* II, 5, Mpexlivanis, *Dikaio Epixeiriseon kai Etairion* 2003, S. 625, Fn. 43.

¹⁵² Vgl. Art. 11(3) Gesetz Nr. 449/2003 über den Verkauf von Produkten und damit verbundene Garantien.

zu restriktive Interpretation des Unmöglichkeitkriteriums in Art. 3(3) der Richtlinie sein, da keineswegs feststeht, dass die Ersatzlieferung durch ein identisches Produkt zu erfolgen hat. Vielmehr dürfte erforderlich sein, dass das Austauschgut vertragsgemäß ist. In SLOWENIEN werden weder das Recht auf Nachbesserung noch das Recht auf Ersatzlieferung durch die Möglichkeit der Berufung auf Unmöglichkeit eingeschränkt.

c. „Unentgeltlich“ (Art. 3(4))

Die Rechte des Verbrauchers müssen „unentgeltlich“ eingeräumt werden, und der Verkäufer muss die Versand-, Arbeits- und Materialkosten sowie alle weiteren etwaigen Kosten tragen. Diese Definition ist in ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN, ZYPERN, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, MALTA, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, der SLOWAKEI,¹⁵³ SPANIEN, SCHWEDEN¹⁵⁴ und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH unter Verwendung der selben Kriterien wie in der Richtlinie umgesetzt worden. In LITAUEN gab es keine ausdrückliche Umsetzung.

In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK wird ohne weitere Ausarbeitung lediglich auf den Ausdruck „unentgeltlich“ Bezug genommen.¹⁵⁵ Das NIEDERLÄNDISCHE Recht sagt nicht ausdrücklich, was von der Unentgeltlichkeit abgedeckt wird. Das gleiche ist in GRIECHENLAND der Fall, dessen Recht stattdessen die Formulierung „ohne jegliche Kosten für den Verbraucher“ verwendet.¹⁵⁶ Nach den FRANZÖSISCHEN Umsetzungsbestimmungen muss das jeweilige Recht „ohne jegliche Kosten für den Käufer“ eingeräumt werden.¹⁵⁷ In SLOWENIEN gilt, dass der Verbraucher einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten hat.¹⁵⁸

Auch das LUXEMBURGISCHE Recht sagt lediglich, dass die Geltendmachung des Rechts nicht mit Kosten verbunden sein darf; die spezifischen Elemente des Art. 3(4) der Richtlinie sind hingegen nicht umgesetzt worden.¹⁵⁹ Ähnliches gilt in LETTLAND, wo als Alternative vorgesehen ist, dass der Verbraucher für die zur Beseitigung der Vertragswidrigkeit entstandenen Kosten entschädigt werden kann.

¹⁵³ Art. 509(1) und Art. 599(2) CC.

¹⁵⁴ Art. 26(3) Verbrauchsgüterkaufgesetz.

¹⁵⁵ Art. 622(1) CC.

¹⁵⁶ Art. 540 CC.

¹⁵⁷ Art. L. 211-11 Code de la Consommation.

¹⁵⁸ Art. 37c(2) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁵⁹ Art. 5(2) Verbrauchsgüterkaufgesetz.

In DEUTSCHLAND besteht dazu eine Streitfrage, die Gegenstand einer Vorlage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EG geworden ist. Das deutsche Recht sieht vor, dass der Verkäufer einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung für den Zeitraum vor der Geltendmachung eines Rechtsbehelfs hat.¹⁶⁰ Erwägungsgrund 15 sieht diese Möglichkeit für den Fall der Vertragsauflösung (s.o. „f“) vor. Das deutsche Recht gewährt demgegenüber auch dann eine Nutzungsentschädigung, wenn der Verbraucher einen Anspruch auf Ersatzlieferung hat. Der BGH (Bundesgerichtshof) zweifelt, ob diese Vorschrift mit Art. 3(4) der Richtlinie, nach dem die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unentgeltlich zu erfolgen hat, vereinbar ist, und hat die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.¹⁶¹

d. Die Grenzen der Haftung des Verkäufers

aa. Zweijahresfrist

Artikel 5(1) der Richtlinie gibt an, dass der Verkäufer nach Art. 3 haftet, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsgutes offenbar wird. Dies ist wie von der Richtlinie vorgesehen in ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN, ZYPERN, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DÄNEMARK, ESTLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, ITALIEN, LETTLAND, LITAUEN,¹⁶² LUXEMBURG, MALTA, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, der SLOWAKEI, SLOWENIEN und SCHWEDEN umgesetzt worden.

Im TSCHECHISCHEN Recht gibt es jedoch eine Abweichung abhängig von der Art des verkauften Guts: Für Verbrauchsgüter beträgt die Frist 24 Monate, für Lebensmittel acht Tage, für Futter drei Wochen und für Tiere sechs Wochen.¹⁶³

Nicht alle Mitgliedstaaten haben diese Vorschrift in ihr Recht übernommen. Diejenigen Staaten, die andere Regeln eingeführt haben sind FINNLAND, IRLAND und das VEREINIGTE KÖNIGREICH. Sowohl IRLAND als auch das VEREINIGTE KÖNIGREICH stützen sich auf die allgemeine

¹⁶⁰ § 439(4) BGB unter Verweis auf §§ 346-348 BGB.

¹⁶¹ BGH [Bundesgerichtshof], Beschluss vom 16. August 2006, VIII ZR 200/05, NJW 2006, 3200.

¹⁶² Außer, wenn eine Garantiefrist spezifiziert ist.

¹⁶³ Art. 620(1) CC.

bei der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Vertragsverletzungen geltende Verjährungsfrist.

BELGIEN hat die Regel mit einer Ausweitung für bestimmte Arten von Mängeln umgesetzt (sämtliche Abweichungen wurden unten unter IV.1.d behandelt). Darüber hinaus wurde am 1. September 2006 ein Vorschlag für eine Änderung des betreffenden belgischen Gesetzes vorgelegt, nach dem die Zweijahresfrist ab dem Zeitpunkt der Lieferung laufen soll, es sei denn, der Verkäufer hat es unterlassen, den Verbraucher über seine gesetzlichen Rechte zu informieren. Wird die entsprechende Information erst später gegeben, beginnt die Zweijahresfrist nicht zu laufen, bevor der Verbraucher nicht informiert wurde. Das belgische Recht legt den Verkäufern somit eine Informationspflicht auf, um sicherzustellen, dass die Verbraucher angemessen über ihre gesetzlichen Rechte informiert werden.

SPANIEN hat die Zweijahresfrist ebenfalls umgesetzt,¹⁶⁴ obwohl dort auch eine Dreijahresfrist (Verjährung) gilt, nach deren Ablauf keine Klage mehr erhoben werden kann.¹⁶⁵

DIE NIEDERLANDE haben die Frist nicht umgesetzt, obwohl eine allgemeine Verjährungsfrist von zwei Jahren gilt (s.u. IV.1.d).

bb. Option: verkürzte Haftungsdauer bei gebrauchten Gütern

Artikel 7(1) S. 2 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Parteien des Verbrauchsgüterkaufs erlauben können, sich auf eine verkürzte Haftungsdauer für gebrauchte Güter zu einigen. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden in: ÖSTERREICH,¹⁶⁶ BELGIEN,¹⁶⁷ der TSCHIECHISCHEN REPUBLIK,¹⁶⁸ ZYPERN,¹⁶⁹ ITALIEN,¹⁷⁰ DEUTSCHLAND,¹⁷¹ UNGARN,¹⁷² LUXEMBURG,¹⁷³ POLEN,¹⁷⁴ PORTUGAL,¹⁷⁵ RUMÄNIEN,¹⁷⁶ der SLOWAKEI,¹⁷⁷ SLOWENIEN,¹⁷⁸ SPANIEN¹⁷⁹

¹⁶⁴ Art. 9(1) des Gesetzes 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

¹⁶⁵ Art. 9(3) des Gesetzes.

¹⁶⁶ Art. 9(1) S. 1 und 2 Konsumentenschutzgesetz.

¹⁶⁷ Art. 1649quater (1) CC.

¹⁶⁸ Art. 626(3) CC.

¹⁶⁹ Art. 13(2) Gesetz Nr. 7(I)/2000 zur Regelung bestimmter Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

¹⁷⁰ Art. 134(2) Verbrauchergesetzbuch.

¹⁷¹ § 475(2) BGB.

¹⁷² Art. 308(4) CC.

¹⁷³ Art. 6(7) Verbrauchsgüterkaufgesetz.

¹⁷⁴ Art. 10.1 Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

und SCHWEDEN (wo dies mittelbar aus der insofern einschränkenden Vorschrift über den Verbrauchsgüterkauf als solchen folgt; für den Fall, dass gebrauchte Güter im Rahmen einer Versteigerung erworben werden, ist die Situation jedoch anders).¹⁸⁰

Mitgliedstaaten, die von der Option in Art. 7(1) Gebrauch machen	Mitgliedstaaten, die nicht von der Option in Art. 7(1) Gebrauch machen
AT, BE, CZ, CY, DE, IT, HU, LU, PL, PT, RO, SK, SL, ES, SE (15)	BG, DK, EE, FI, FR, EL, IE, LV, LT, MT, NL, UK (12)

cc. Option: Pflicht zur Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit innerhalb 2 Monaten

Artikel 5(2) der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, in ihren Rechtsordnungen vorzusehen, dass der Verbraucher den Verkäufer zur Geltendmachung seiner Rechte binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er eine etwaige Vertragswidrigkeit festgestellt hat, über diese unterrichten muss.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich für die Umsetzung dieser Option entschieden, nämlich: BULGARIEN, ZYPERN, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, UNGARN, ITALIEN, LITAUEN, MALTA, die NIEDERLANDE, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN,¹⁸¹ die SLOWAKEI, SLOWENIEN, SPANIEN und SCHWEDEN.¹⁸²

In BELGIEN gibt es keine gesetzliche Pflicht, innerhalb der speziellen Frist über eine Vertragswidrigkeit zu unterrichten; die Parteien können dort aber eine Frist von mindestens zwei Monaten für die Mängelanzeige vereinbaren sowie die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Frist regeln.¹⁸³ Darüber hinaus gilt, dass der Verbraucher spätestens innerhalb eines Jahres handeln muss (selbst wenn die Zweijahresfrist dann noch nicht abgelaufen sein sollte). In DÄNEMARK beginnt die Frist, wenn der Verbraucher die Vertragswidrigkeit tatsächlich festgestellt hat.

¹⁷⁵ Art. 5(2) der Gesetzesverordnung 67/2003.

¹⁷⁶ Art. 22(2) Gesetz 449/2003.

¹⁷⁷ Art. 620(2) CC.

¹⁷⁸ Art. 37b(2) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁷⁹ Art. 9(1) S. 2 Gesetz Nr. 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

¹⁸⁰ Art. 17 Verbrauchsgüterkaufgesetz.

¹⁸¹ Art. 17 Gesetz 449/2003.

¹⁸² Art. 23 Verbrauchsgüterkaufgesetz.

¹⁸³ Art. 1649quarter (2) CC.

In FINNLAND muss der Verbraucher dem Händler die Vertragswidrigkeit innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen, welche mindestens zwei Monate dauert.¹⁸⁴ Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verkäufer grob fahrlässig oder nicht in gutem Glauben gehandelt hat.¹⁸⁵ Dies ist auch in DÄNEMARK der Fall.

In UNGARN muss eine Verbraucher den Verkäufer innerhalb „der kürzesten unter den gegebenen Umständen möglichen Frist“ unterrichten, wobei die Voraussetzung als erfüllt gilt, wenn die Unterrichtung innerhalb von zwei Monaten erfolgt.¹⁸⁶ In MALTA beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, in dem der Verbraucher die Vertragswidrigkeit tatsächlich festgestellt hat, nicht etwa, wenn er sie hätte feststellen sollen. Zudem reicht es aus, die Einhaltung dieser Voraussetzung darzulegen, indem die Anzeige an den Verkäufer per gerichtlicher Zustellung oder Einschreiben erfolgt. In den NIEDERLANDEN wird Anzeige innerhalb „angemessener Zeit“ nach Entdeckung des Mangels verlangt, wobei eine Anzeige binnen zwei Monaten nach der Entdeckung rechtzeitig ist. Es scheint allerdings insofern eine gewisse Flexibilität über diese Zeitspanne hinaus zu geben, als dass eine „angemessene Zeit“ auch mehr als zwei Monate sein könnten.¹⁸⁷

In POLEN ist die zweimonatige Anzeigefrist umgesetzt worden. Weiterhin ist dort geregelt, dass es ausreicht, eine entsprechende schriftliche Erklärung vor dem Ablauf dieser Frist zu versenden.¹⁸⁸ Des Weiteren hat der Wirtschaftsminister gemeinsam mit dem Landwirtschaftsminister nach Einholung einer Stellungnahme des Leiters des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz die Befugnis, kürzere Fristen für Lebensmittel, unter Berücksichtigung von deren Haltbarkeit, festzulegen.¹⁸⁹ Ähnlich wie in Belgien ist auch im polnischen Recht vorgesehen, dass eine Verbraucher seine Rechte nur durchsetzen kann, wenn er innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Vertragswidrigkeit handelt.¹⁹⁰

¹⁸⁴ Kapitel 5, § 16 Verbraucherschutzgesetz.

¹⁸⁵ Kapitel 5, § 16(2) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁸⁶ Art. 307(1) CC.

¹⁸⁷ Art. 7:23 BW.

¹⁸⁸ Art. 9(1) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

¹⁸⁹ Art. 9(2) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

¹⁹⁰ Art. 10(2) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In SPANIEN wird eine Unterrichtung, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen zwei Monate erfolgt ist, nicht automatisch sanktioniert; es gilt vielmehr die Vermutung einer Anzeige durch den Verbraucher binnen der vorgeschriebenen zwei Monate, und der Verkäufer muss gegebenenfalls beweisen, dass die Anzeige in Wirklichkeit nach Ablauf dieser Frist erfolgt ist. In SLOWENIEN wird vom Verbraucher ferner verlangt, den Mangel zu beschreiben und dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, die Güter zu untersuchen. In der SLOWAKEI scheint der Verbraucher dagegen verpflichtet zu sein, die Vertragswidrigkeit unverzüglich anzuzeigen.¹⁹¹

Folgende Mitgliedstaaten haben sich entschlossen, nicht von dieser Option Gebrauch zu machen: ÖSTERREICH, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, IRLAND, LETTLAND, LUXEMBURG und das VEREINIGTE KÖNIGREICH.

Mitgliedstaaten, die von der Option bzgl. der Anzeige Gebrauch gemacht haben	Mitgliedstaaten, die von der Option bzgl. der Anzeige nicht Gebrauch gemacht haben
BG, CY, DK, EE, FI, HU, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, ES, SE (17)	AT, BE, CZ, FR, DE, EL, IE, LV, LU, UK (10)

dd. Erwägungsgrund-Option: Hemmung der Zweijahresfrist¹⁹²

Erwägungsgrund 18 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Hemmung der Zweijahresfrist des Art. 5(1) und entsprechender nationaler Verjährungsfristen für die Geltendmachung eines Rechtsbehelfs vorsehen können, wenn der Verkäufer versucht, vertragswidrige Güter zu reparieren oder auszutauschen, oder mit dem Verbraucher über eine gütliche Einigung verhandelt. In BELGIEN wird die Frist gehemmt, während Verhandlungen über einen Rechtsbehelf stattfinden und während eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durchgeführt wird.

In BULGARIEN wird der Fristlauf während des Zeitraumes gehemmt, in dem die Ware repariert oder ersetzt wird sowie während über eine Streitbeilegung zwischen Verbraucher und

¹⁹¹ Art. 599(1) CC.

¹⁹² Nur wenige nationale Berichterstatter haben berichtet, dass ein Mitgliedstaat als Antwort auf Erwägungsgrund 18 eine spezielle Regelung geschaffen hat.

Unternehmer verhandelt wird.¹⁹³ In FRANKREICH wird die Frist nur unterbrochen, wenn der Käufer von der verlängerten Garantie Gebrauch macht.¹⁹⁴ In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK¹⁹⁵ und der SLOWAKEI ist die Zeitspanne zwischen der Geltendmachung eines Rechtsbehelfs und dem Erhalt vertragsgemäßer Güter in der Zweijahresfrist nicht inbegriffen. In UNGARN wird die Verjährung für die Zeit gehemmt, in der die Güter repariert werden und der Verbraucher sie nicht nutzen kann.¹⁹⁶

Nach dem Recht MALTAS wird die Zweijahresfrist für die Dauer von Verhandlungen zwischen dem Händler und dem Verbraucher mit dem Ziel einer gütlichen Regelung gehemmt.¹⁹⁷ SPANIEN hat ebenso Vorschriften zu diesem Zweck eingeführt, und die Verjährung ist gehemmt, wenn der Verbraucher Nachbesserung (dann von der Rückgabe der Güter an den Verkäufer bis zur Rücklieferung an den Käufer) oder Ersatzlieferung (dann von dem entsprechenden Verlangen bis zum Eintreffen der Austauschgüter) verlangt.¹⁹⁸

In RUMÄNIEN wurde keine diesbezügliche Vorschrift erlassen. In LETTLAND ist keine Vorschrift eingeführt worden, in der Praxis wird die Frist jedoch verhältnismäßig verlängert, wenn sich ein Problem ergibt. In ESTLAND gibt es keine Vorschrift über die Hemmung der Zweijahresfrist; es gibt jedoch eine Regelung, die den Ablauf einer Garantiefrist hemmt, während ein Recht aus der Garantie geltend gemacht wird.¹⁹⁹

ee. Vermutung der Vertragswidrigkeit während der ersten 6 Monate

Artikel 5(3) führt eine Vermutung der Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt der Lieferung ein, wenn binnen 6 Monaten nach der Lieferung eine verborgene Vertragswidrigkeit offenbar wird. Die meisten Mitgliedstaaten haben diese Regelung korrekt umgesetzt (ÖSTERREICH, BELGIEN,²⁰⁰ BULGARIEN, ZYPERN, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, DÄNEMARK, ESTLAND,

¹⁹³ Art. 115(2) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁹⁴ Art. L. 211-16 Code de la Consommation.

¹⁹⁵ Art. 627 CC.

¹⁹⁶ Art. 308(3) CC.

¹⁹⁷ Art. 78 Gesetz zu Verbraucherfragen.

¹⁹⁸ Man beachte außerdem die weiteren Regelungen über zusätzliche Zeiträume, in denen sich neue Vertragswidrigkeiten zeigen könnten, wie unten unter IV.1.c dargelegt.

¹⁹⁹ Art. 230(1) Schuldrechtsgesetz.

²⁰⁰ Man beachte, dass sich nach dem Gesetzesvorschlag vom 1. September 2006 der Beginn dieser Sechsenmonatsfrist bei fehlender Information des Verbrauchers über sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verzögern würde, bis der Verbraucher entsprechend informiert wurde.

FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, ITALIEN, LETTLAND, LUXEMBURG, MALTA, NIEDERLANDE, RUMÄNIEN, die SLOWAKEI, SLOWENIEN, SPANIEN, SCHWEDEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH).

Keine Umsetzung ist in LITAUEN erfolgt. In FINNLAND beginnt die Sechsmonatsfrist mit dem Gefahrübergang statt zum Zeitpunkt der Lieferung.²⁰¹ Da die Gefahr normalerweise nicht vor der Lieferung übergeht, ist dies in den meisten Fällen nicht problematisch. Es ist jedoch möglich, dass eine Lieferverzögerung, die aus dem Verbraucher zuzurechnenden Gründen erfolgte, zur Folge hat, dass das Risiko auf diesen übergeht, wenn der Verkäufer alles für eine Durchführung der Lieferung erforderliche getan hat.²⁰²

In LUXEMBURG, POLEN und SLOWENIEN wird die Einschränkung des Art. 5(3), dass die Vermutung nicht gilt, wenn sie mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar wäre, nicht erwähnt. Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH gilt die Vermutung lediglich für Verbraucherverträge und lediglich in Bezug auf die neuen in Teil 4A des Sale of Goods Act 1979²⁰³ eingeführten Rechtsbehelfe (welche der Umsetzung von Art. 3 dienen). Hinsichtlich der bestehenden Rechtsbehelfe, die weiterhin zur Verfügung stehen, gilt die Vermutung nicht, und die Beweislast obliegt dem Verbraucher auch während der ersten sechs Monate. Ein ähnliches Problem existiert in IRLAND, wo das bestehende Warenkaufrecht neben der Umsetzung der Richtlinie in Kraft bleibt.

Der in PORTUGAL verfolgte Ansatz ist den Verbrauchern gegenüber sehr großzügig: So gilt die Beweislastumkehr während der gesamten Zweijahresfrist nach Lieferung statt bloß während der in der Richtlinie vorgesehenen Zeitspanne von sechs Monaten.²⁰⁴

In DEUTSCHLAND gibt es eine Reihe von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendung der Beweislastumkehr. So ist geurteilt worden, dass die Beweislastumkehr sogar dann gilt, wenn eine Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt des Kaufs erkennbar war, außer sie war so offensichtlich, dass ein nicht in der bestimmten Materie bewanderter Verbraucher den Mangel

²⁰¹ Kapitel 5, § 15(2) Verbraucherschutzgesetz.

²⁰² Kapitel 5, § 16 Verbraucherschutzgesetz.

²⁰³ Und Teil 1B des Supply of Goods and Services Act 1982.

²⁰⁴ Art. 3(2) des Dekretes Nr. 67/2003.

hätte entdecken können.²⁰⁵ Zudem schließt die Tatsache, dass ein Dritter die Güter montiert hat, die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr nicht aus.²⁰⁶

e. Keine Vertragsauflösung bei „geringfügiger“ Vertragswidrigkeit (Art. 3(6))

Diese Vorschrift ist in den meisten Mitgliedstaaten implementiert worden, obgleich sich einige Mitgliedstaaten entschieden haben, Art. 3(6) der Richtlinie (keine Vertragsauflösung bei geringfügiger Vertragswidrigkeit) nicht umzusetzen; es handelt sich dabei um die TSCHECHISCHE REPUBLIK, ESTLAND, PORTUGAL, SLOWENIEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH. Dies hat zur Folge, dass in diesen Ländern ein Verbraucher den Vertrag für den Fall, dass der Verkäufer die Güter nicht repariert bzw. ausgetauscht hat, selbst dann auflösen kann, wenn die Vertragswidrigkeit geringfügig ist. In Slowenien wird allerdings nach Art. 458(3) des Schuldrechtsgesetzes ein geringfügiger Mangel gar nicht als Mangel angesehen, so dass die entsprechenden Rechtsvorschriften ebenfalls nicht zur Anwendung kommen. Das Ergebnis ist daher dem von Art. 3(6) verfolgten sehr ähnlich. Im Vereinigten Königreich hatten die bestehenden Vorschriften des Gesetzes über den Verkauf von Waren von 1979 ein Recht auf Vertragsbeendigung für Fälle geringfügiger Mängel, wenn der Käufer ein Verbraucher ist, bewahrt,²⁰⁷ und die Regierung hielt durch die Nichtumsetzung von Art. 3(6) an ihrer Politik der Nichtabsenkung des bestehenden Verbraucherschutzniveaus fest. Dagegen ist in IRLAND das Recht auf Vertragsauflösung im Falle geringfügiger Vertragswidrigkeit nach dem nationalen Recht, welches der Umsetzung der Richtlinie dient, ausgeschlossen; der Verbraucher behält aber ein Recht auf Vertragsbeendigung nach allgemeinem Kaufrecht, welches auch den Fall einer bloß geringfügigen Vertragswidrigkeit erfasst.

In DÄNEMARK gilt die generelle Regel, dass der Verbraucher kein Recht auf Vertragsauflösung hat, wenn die Vertragswidrigkeit geringfügig ist.²⁰⁸ Eine Ausnahme besteht, wenn der Verkäufer nicht innerhalb angemessener Frist und unentgeltlich sowie ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durch-

²⁰⁵ BGH VIII ZR 363/04, 14. September 2005.

²⁰⁶ BGH VIII ZR 21/04, 22. November 2004.

²⁰⁷ § 15A Sale of Goods Act 1979 – kein Recht zur Zurückweisung und Vertragsbeendigung, wenn die Vertragswidrigkeit geringfügig ist und der Käufer nicht als Verbraucher handelt.

²⁰⁸ Art. 78(1) Gesetz Nr. 237/2003 zum Verkauf von Waren.

führt; in einem solchen Fall ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag aufzulösen, selbst wenn die Vertragswidrigkeit geringfügig ist²⁰⁹

Das LETTISCHE Recht sieht vor, dass eine Vertragswidrigkeit als geringfügig gilt, wenn dies durch eine Sachverständigenprüfung, die gemäß den in behördlichen Erlassen angegebenen Verfahren organisiert wurde, bestätigt worden ist.

Mit der Frage, wann eine Vertragswidrigkeit geringfügig ist, haben sich bereits die Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten befasst. So hat der ÖSTERREICHISCHE Oberste Gerichtshof geurteilt, dass die Anhäufung mehrerer Mängel – die einzeln betrachtet geringfügig wären – bedeutet, dass die Vertragswidrigkeit nicht länger „geringfügig“ ist.²¹⁰ Eine weitere Entscheidung dieses Gerichts besagt, dass zur Beantwortung der Frage, ob eine Vertragswidrigkeit „geringfügig“ ist, nicht bloß die Schwere des Mangels selbst, sondern auch die Verhältnismäßigkeit der Folgen einer Vertragsauflösung im Vergleich zu der Vertragswidrigkeit berücksichtigt werden müssen.²¹¹

In DEUTSCHLAND ist entschieden worden, dass im Falle eines Gebrauchtwagens eine Vertragswidrigkeit als geringfügig anzusehen ist, wenn die Kosten der Beseitigung des Mangels weniger als 3% des Kaufpreises betragen.²¹² Außerdem ist geurteilt worden, dass ein Mangel, den der Verkäufer absichtlich verborgen hat, generell nicht als geringfügig anzusehen ist.²¹³

f. Vertragsauflösung und Nutzungszeitanrechnung²¹⁴

Gemäß Erwägungsgrund 15 können die Mitgliedstaaten für den Fall, dass ein Verbraucher Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises hat, vorsehen, dass ein Abzug davon möglich ist, um der Benutzung der Ware Rechnung zu tragen, die durch den Verbraucher seit ihrer Lieferung erfolgt ist. Dies ist in einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter DEUTSCHLAND, ITA-

²⁰⁹ Art. 78(4) Gesetz Nr. 237/2003 zum Verkauf von Waren.

²¹⁰ OGH, 7 Ob 194/05p, 28. September 2005.

²¹¹ OGH, 8 Ob 63/05f, 21. Juli 2005.

²¹² OLG Düsseldorf, ZGS 2004, 197.

²¹³ BGH NJW 2006, 1960.

²¹⁴ Nicht alle nationalen Berichterstatter haben angegeben, ob die Mitgliedstaaten als Antwort auf Erwägungsgrund 18 eine spezielle Regelung geschaffen haben oder nicht.

LIEN²¹⁵ und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH (nur in Hinblick auf die Vertragsauflösung nach Teil 4A des Sale of Goods Act), umgesetzt worden.

In DEUTSCHLAND ist in der Literatur über den offensichtlichen Widerspruch zwischen der Tatsache, dass ein Rechtsbehelf unentgeltlich gewährt werden muss, und der Möglichkeit eines Abzugs, um der Benutzung von Gütern durch den Verbraucher Rechnung zu tragen, diskutiert worden. Dieser Abzug kann auch im Falle einer Ersatzlieferung erfolgen, was in der Tat bedeutet, dass der Verbraucher neben dem Kaufpreis einen zusätzlichen Betrag zu entrichten hat, um ein vertragsgemäßes Gut zu erhalten (siehe auch die Anmerkungen zu Deutschland oben unter „c“).²¹⁶

In ESTLAND wird vom Verbraucher (sowie von jedem anderen Käufer) im Falle einer Ersatzlieferung verlangt, die vertragswidrigen Güter an den Verkäufer zurückzugeben.²¹⁷ Dies wurde zum Gegenstand der allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechtsgesetzes über die Rückgabe von aufgrund eines Vertrags gelieferten Gegenständen im Falle eines Widerrufs gemacht.²¹⁸ In diesem Zusammenhang ist möglicherweise allein Art. 189(4) von Bedeutung, der vorsieht, dass „wenn eine Sache, die Gegenstand einer Rückgabe oder Lieferung ist, sich verschlechtert hat und diese Verschlechterung nicht die Folge eines normalen Gebrauchs der Sache ist, die Wertminderung der Sache auszugleichen ist“. Dies legt nahe, dass der Verbraucher dem Verkäufer keinen Wertersatz für die Nutzungszeit zu leisten hat, sondern dass der Verbraucher den Verkäufer entschädigen muss, wenn es zu einer über das bei einer normalen Benutzung zu erwartende Maß hinausgehenden Verschlechterung gekommen ist. In BULGARIEN und RUMÄNIEN existieren keine gesonderten Umsetzungsvorschriften. Es finden jedoch die allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung.

g. Berechnung der Kaufpreisminderung²¹⁹

Eine schwierige Frage, die sich im Anschluss an den Erlass der Richtlinie gestellt hat, ist, welche Berechnungsmethode auf die Kaufpreisminderung anzuwenden ist. Es scheint verschiedene Ansätze zu geben, die zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Praxis führen kön-

²¹⁵ Art. 132(8) Verbrauchergesetzbuch.

²¹⁶ § 439(4) BGB.

²¹⁷ Art. 222(3) Schuldrechtsgesetz.

²¹⁸ Art. 189-191 Schuldrechtsgesetz.

²¹⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts waren nur beschränkt Informationen zu dieser Frage verfügbar.

nen (in finanzieller Hinsicht werden diese Unterschiede im Allgemeinen jedoch gering sein). Sollte das CISG als Leitbild dienen, wäre die Methode der so genannten „verhältnismäßigen Minderung“ des Kaufpreises anzuwenden. Nach diesem Ansatz würde der Preis in dem gleichen Verhältnis gemindert, in welchem der Wert der Güter, wie sie tatsächlich geliefert wurden, zum dem Wert steht, den sie bei vertragsgemäßer Lieferung gehabt hätten. Eine einfachere Berechnungsmethode wäre, den Preis entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der Güter, wie sie geliefert wurden, und dem Wert, den sie ohne die Vertragswidrigkeit gehabt hätten, zu mindern.

In DEUTSCHLAND wird die Minderung berechnet, indem man den Wert der vertragswidrigen Güter und den Preis multipliziert und das Ergebnis durch den Wert, den die vertragsgemäßen Güter gehabt hätten, dividiert. Auch in den NIEDERLANDEN gilt eine verhältnismäßige Minderung des Kaufpreises, ebenso wie in UNGARN.²²⁰ SLOWENIEN folgt ebenfalls dem Ansatz der verhältnismäßigen Minderung; der maßgebliche Vergleichszeitpunkt ist dabei der des Vertragsschlusses (die Minderungsrate ergibt sich aus dem Vergleich des Werts mangelfreier und mangelbehafteter Güter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses). SPANIEN ist ein weiterer Mitgliedstaat, der sich der verhältnismäßigen Minderung bedient.²²¹

In vielen Länder gibt es keine speziellen Regelungen (darunter MALTA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH, RUMÄNIEN²²², BULGARIEN).

3. Garantien

Die Bestimmungen über Garantien in Art. 6 verlangen, dass Garantien bindend sein müssen, dass bestimmte Informationen gegeben werden müssen und dass Garantien auch dann bindend bleiben müssen, wenn die Regelungen des Art. 6 nicht eingehalten wurden.

Diese Vorschriften sind generell auf identische oder sehr ähnliche Weise in sämtlichen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Im Allgemeinen werden Garantien dabei als vertragliche Verpflichtung eingeordnet.

²²⁰ Art. 306(1)(b) CC.

²²¹ Art. 8 des Gesetzes 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

²²² Die Berechnung der Preisminderung obliegt daher der jeweils zuständigen Behörde.

In LITAUEN ist Art. 6(2)-(5) nicht umgesetzt worden. In BULGARIEN wurde Art. 6(3) mit der geringfügigen Abweichung umgesetzt, dass der Verbraucher die Garantie in Schriftform erhalten muss. Diese Verpflichtung ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Verbraucher die Garantie ausdrücklich in dieser Form verlangt.²²³ Das MALTESISCHE Recht geht über die Anforderungen des Art. 6 hinaus, indem es weitere bedeutende Regelungen über Garantien vorsieht.²²⁴ UNGARN und SLOWENIEN bedienen sich weiterhin gesetzlich vorgeschriebener Garantien (siehe unten IV.1.e). Das slowenische Recht enthält keine ausdrückliche Umsetzung von Art. 6(1), die Rechtsverbindlichkeit einer freiwilligen (als Gegenstück zur gesetzlich vorgeschriebenen) Garantie wird aber vom bestehenden Recht umfasst.²²⁵ Freiwillige Garantien müssen schriftlich abgefasst sein und Informationen über den Namen und die Geschäftsanschrift des Verkäufers/Herstellers, die Garantieerklärung sowie die Mindestdauer der Garantiezeit enthalten.²²⁶ Die Voraussetzung, einen Hinweis auf die per Gesetz bestehenden Rechte des Verbrauchers zu geben, fehlt, was wegen des Bestehens gesetzlich vorgeschriebener Garantien Probleme verursachen kann. Die Hierarchie der dem Verbraucher nach einer Garantie zustehenden Rechtsbehelfe ähnelt der der Richtlinie: zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung, dann (wenn letztere nicht in angemessener Frist durchgeführt wurden) Vertragsauflösung oder Minderung. Außerdem gibt es ein Recht auf Schadensersatz.

Das VEREINIGTE KÖNIGREICH hat die meisten Aspekte von Art. 6 durch die Schaffung neuer Rechtsvorschriften umgesetzt; eine Ausnahme gilt für den ersten Spiegelstrich von Art. 6(2), zu dem es bereits eine seit langem bestehende Regelung gibt, nach der es eine Straftat ist, nach dem Warenkaufrecht bestehende Rechte des Verbraucher nicht zu erwähnen.²²⁷

Hinsichtlich vom Verkäufer gewährter Garantien sieht das Recht FINNLANDS vor, dass ein Verkäufer nicht haftet, wenn der Mangel durch einen Zufall oder einen unsachgemäßen Gebrauch bzw. einen anderen dem Käufer zurechenbaren Umstand verursacht wurde.²²⁸

Artikel 6(4) erlaubt es den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass Garantien in einer bestimmten Sprache abgefasst sind. Von dieser Option haben nicht Gebrauch gemacht: ÖSTERREICH,

²²³ Art. 118 Verbraucherschutzgesetz.

²²⁴ Siehe unten Abschnitt IV.1.e.

²²⁵ Siehe Art. 481 Schuldrechtsgesetz und Art. 15b-21 Verbraucherschutzgesetz.

²²⁶ Art. 18 Verbraucherschutzgesetz.

²²⁷ Art. 4-5 Erlass zu Verbrauchergeschäften (Beschränkung von Äußerungen) von 1976.

²²⁸ Kapitel 5, § 15a Verbraucherschutzgesetz.

FINNLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, IRLAND, LETTLAND, die NIEDERLANDE (unter der Annahme, diese Vorschrift sei „zu kompliziert“), POLEN, RUMÄNIEN und die SLOWAKEI.

Sie ist in BULGARIEN (Bulgarisch)²²⁹, ZYPERN (Amtssprache, sofern es sich dabei um eine Amtssprache der EU handelt), DÄNEMARK (Dänisch), ESTLAND, GRIECHENLAND (Griechisch), UNGARN (Ungarisch), ITALIEN (Italienisch), LUXEMBURG (Wahl zwischen Französisch und Deutsch), MALTA (eine der Amtssprachen, d.h. Englisch oder Maltesisch), PORTUGAL (Portugiesisch), SLOWENIEN (Slowenisch), SPANIEN (zumindest Spanisch) und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH (Englisch) umgesetzt worden. LITAUEN hat die Vorschrift nicht umgesetzt und stützt sich stattdessen auf die allgemeine Regelung, nach der alle Handelsdokumente in Litauisch verfasst sein müssen. SCHWEDEN hat keinen Gebrauch von der Option in Art. 6(4) gemacht.²³⁰ In BELGIEN gilt eine Regelung, nach der in Garantieunterlagen sowie auf Warenetiketten die Sprache der Region verwendet werden muss, in der die Güter vermarktet werden.²³¹ Eine ähnliche Situation zeigt sich in POLEN.²³² In ITALIEN ist zusätzlich vorgeschrieben, dass die Schriftgröße des italienischen Textes nicht kleiner sein darf als die Schriftgröße des Textes jeglicher anderen Sprache.²³³

Gebrauch der Sprachen-Option	Kein Gebrauch der Sprachen-Option	Geltung einer anderen Sprachenregelung
BE, BG, CY, DK, EE, EL, HU, IT, LU, MT, PT, SL, ES, UK (14)	AT, CZ, FI, FR, DE, IE, LV, NL, RO, SK, SE (11)	LT, PL (2)

²²⁹ In der Umsetzungsvorschrift findet sich kein Erfordernis hinsichtlich der Sprache, in der die Garantie abgefasst sein soll. Geregelt ist lediglich, dass der Inhalt klar und verständlich sein soll. Es besteht jedoch eine allgemeine Regel im Verbraucherschutzgesetz, nach welcher der Unternehmer dem Verbraucher Informationen über das jeweilige Produkt zu geben hat, und wenn dies schriftlich erfolgt, dass dies auf bulgarisch zu geschehen hat.

²³⁰ Während des Umsetzungsverfahrens in Schweden vertrat die Regierung allerdings die Ansicht, dass die Voraussetzung, Garantien in einer bestimmten Sprache (d.h. Schwedisch) zu geben, bereits aus Art. 6(2) („einfache und verständliche Formulierungen“) folgte.

²³¹ Art. 13 Gesetz vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz.

²³² Es sollte beachtet werden, dass, obwohl es nach dem Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches kein ausdrückliches Erfordernis gibt, Garantien in polnischer Sprache zu geben, der Verkäufer nach Art. 3(1) des Gesetzes verpflichtet ist, dem Käufer die Informationen zukommen zu lassen, die er benötigt, um das Produkt richtig und vollständig zu nutzen. Diese Informationen sollten klar, verständlich und unmissverständlich sowie in polnischer Sprache sein.

²³³ Art. 133(4) Verbrauchergesetzbuch.

Artikel 6(5) ist in SPANIEN nicht umgesetzt worden. Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH sind dem *Office of Fair Trading* spezielle Durchsetzungsbefugnisse eingeräumt worden für den Fall, dass ein Garantiegeber den Vorgaben für Garantien in § 15 der Rechtsverordnung zum Verkauf und zur Lieferung von Waren an Verbraucher von 2002 (durch die Art. 6 umgesetzt wird) nicht genügt.²³⁴ In ÖSTERREICH kann die Missachtung der Vorschriften über Garantien einen Schadensersatzanspruch begründen.

4. Rückgriffsrechte

Art. 4 sieht vor, dass der Letztverkäufer seinerseits einen Anspruch gegen die in der Vertragskette verantwortliche Person bzw. Personen haben kann. Demnach muss der Letztverkäufer entweder einen Anspruch gegen seinen unmittelbaren Lieferanten geltend machen, oder er kann direkt gegen die haftende Person (d.h. gegen die Person, die für den Mangel verantwortlich ist) vorgehen.

Schritte zur Einführung einer speziellen Vorschrift, die die Vorgaben des Art. 4 widerspiegelt, wurden in ZYPERN, ESTLAND, FINNLAND, GRIECHENLAND, FRANKREICH, UNGARN, ITALIEN, LETTLAND, MALTA,²³⁵ RUMÄNIEN²³⁶ und POLEN unternommen.

In FRANKREICH sollte für diese Ansprüche das allgemeine Vertragsrecht gelten (“selon les principes du code civil”),²³⁷ und es ist Aufgabe der Gerichte, die Voraussetzungen zu präzisieren, unter denen eine entsprechende Klage Erfolg haben soll.

In FINNLAND kann der Letztverkäufer Ansprüche gegen Unternehmer, die ein früheres Glied in der Lieferkette bilden, geltend machen. Diese Ansprüche sind jedoch einer Reihe von Ausnahmen unterworfen, sie bestehen nicht wenn: (i) der Mangel die Folge von Umständen ist, die entstanden sind, nachdem der vorgelagerte Unternehmer die Güter bereits geliefert hatte; (ii) der Letztverkäufer seinen Anspruch auf eine Aussage stützt, die jemand anderes als der Unternehmer gemacht hat; oder (iii) es um einen Betrag geht, der die Minderung bzw. Rück-

²³⁴ § 15(6)/(7) Rechtsverordnung zum Verkauf und zur Lieferung von Waren an Verbraucher von 2002.

²³⁵ Art. 77 Gesetz zu Verbraucherfragen.

²³⁶ Art. 15 Gesetz 449/2003.

²³⁷ Art. L. 211-14 Code de la Consommation.

erstattung übersteigt, welche der Letztverkäufer von dem Unternehmer mit der gleichen Begründung hätte verlangen können.²³⁸

In BULGARIEN kann der Endverkäufer Schadensersatzansprüche entweder gegen die andere Vertragspartei, die die Vertragswidrigkeit verursacht hat, oder aber gegen den Hersteller geltend machen, wenn dieser die Vertragswidrigkeit zu vertreten hat.²³⁹ In ITALIEN scheint ein direkte Inanspruchnahme der verantwortlichen Person möglich zu sein, wenngleich dies einer Frist von einem Jahr ab Erfüllung der Ansprüche des Verbrauchers unterliegt. In MALTA muss der Letztverkäufer sein Rückgriffsrecht normalerweise binnen sechs Monaten ausüben.²⁴⁰ In den NIEDERLANDEN kann ein Verkäufer den unmittelbar vorherigen Verkäufer in Anspruch nehmen. Es ist möglich, Entschädigung zu verlangen, es sei denn, dem jeweiligen Anspruchsteller waren die Mängel der Güter bekannt.

In PORTUGAL muss ein Anspruch innerhalb von fünf Jahren nach Lieferung sowie nicht später als zwei Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Verbrauchers geltend gemacht werden. Ein vorheriger Lieferant kann nicht für Umstände haftbar gemacht werden, die erst nach Lieferung der Güter an den Verkäufer aufgetreten sind.

In SPANIEN muss der Letztverkäufer seinen Anspruch innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Ansprüche des Verbrauchers geltend machen und zwar gegenüber der Person, die tatsächlich für den Mangel verantwortlich ist. Es ist zu beachten, dass diese Vorgehensweise ebenso Herstellern (in Spanien gibt es eine direkte Herstellerhaftung) offen steht, die einen Verkäufer in Anspruch nehmen können, wenn letzterer tatsächlich für die Vertragswidrigkeit verantwortlich ist.

Zahlreiche Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass sich die Geltendmachung eines Regressanspruchs nach dem allgemeinen Vertragsrecht richten sollte, so: ÖSTERREICH, BELGIEN, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, ZYPERN, DÄNEMARK, IRLAND, LITAUEN, SLOWENIEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH. Einige davon (die Tschechische Republik, Dänemark, Irland, Litauen, Slowenien, Schweden und das Vereinigte Königreich) haben daher keine Schritte zu Umsetzung dieser Richtlinienvorschrift unternommen.

²³⁸ Kapitel 5, § 31 Verbraucherschutzgesetz.

²³⁹ Art. 116 Verbraucherschutzgesetz.

²⁴⁰ Art. 1431 CC.

In ÖSTERREICH muss ein Anspruch des Letztverkäufers oder Zwischenhändlers binnen zweier Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Verbrauchers bzw. Abkäufers geltend gemacht werden und ist auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Es gilt eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren. In BELGIEN sind Klauseln, die die Haftung des Verkäufers begrenzen, welcher dem Verbraucher für eine aus einer Handlung/Unterlassung eines vorherigen Verkäufers in der Vertragskette resultierende Vertragswidrigkeit haftet, dem Verbraucher gegenüber unwirksam.²⁴¹ In DEUTSCHLAND hat der Letztverkäufer gegen seine Lieferanten einen Ersatzanspruch, wenngleich diese Regelung auf „neu hergestellte Sachen“ begrenzt ist und sich daher nicht auf alle von der Richtlinie umfassten Verbrauchsgüter erstreckt.

In IRLAND und im VEREINIGTEN KÖNIGREICH, wo keine spezielle Umsetzung dieser Vorschrift stattfand, können Ansprüche „entlang der Vertragskette“ geltend gemacht werden; wobei dieser Ansatz allerdings Schwierigkeiten bereiten kann: Die Anspruchsgrundlage, auf der die Haftung des Letztverkäufers gegenüber dem Verbraucher beruhen mag, gilt möglicherweise nicht auch für den Verkäufer, der wiederum seinen Vertragspartner (d.h. Lieferanten) in Anspruch nehmen möchte, und der Verkäufer hat daher gegebenenfalls kein Rückgriffsrecht. Zudem kann die Einführung angemessener haftungsausschließender bzw. -begrenzender Vertragsklauseln das Rückgriffsrecht des Verkäufers weiter beschränken.

LITAUEN hat die Regelung ebenfalls nicht ausdrücklich umgesetzt, es kommen aber die allgemeinen Regelungen des Zivilrechts zur Anwendung. Ebenso scheint es keine klare Regelung in der SLOWAKEI zu geben. In SLOWENIEN wurde nichts zur Umsetzung dieser Regelung unternommen.

5. Unabdingbarkeit der Richtlinienvorgaben

Artikel 7(1) besagt, dass Vertragsklauseln, die die infolge der Richtlinie gewährten Rechte des Verbrauchers ausschließen oder einschränken, bevor der Verkäufer über eine etwaige Vertragswidrigkeit in Kenntnis gesetzt worden ist, unwirksam sind. Sämtliche Mitgliedstaaten, außer LETTLAND, haben Regelungen erlassen, die diese Bestimmung umsetzen, oder können auf bereits bestehende Regelungen mit dieser Rechtsfolge verweisen.

²⁴¹ Art. 1649sexies CC.

Darüber hinaus erklärt Art. 7(2) die Vorschriften der Richtlinie für zwingend, d.h. die Wahl des Rechts eines Nicht-EU-Mitgliedstaats darf den Verbraucher nicht den Schutz der Richtlinie abschneiden. Dies ist in den meisten Mitgliedstaaten umgesetzt worden, es gibt hinsichtlich dieser Bestimmung jedoch einige Abweichungen. So ist in ZYPERN eine Regelung geschaffen worden, nach der die Wahl des Rechts eines Nichtmitgliedstaats nur dann unwirksam ist, wenn das entsprechende Recht ein niedrigeres Schutzniveau gewährt als das Recht, in welches die Richtlinie implementiert wurde, und/oder wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Zypern oder einem anderen Mitgliedstaat hatte und der Vertrag in Zypern oder einem anderen Mitgliedstaat geschlossen oder durchgeführt wurde.²⁴² In GRIECHENLAND muss, wenn ein Fall, der einen Verbrauchsgüterkauf zum Gegenstand hat, vor Gericht gebracht wird, unabhängig von einer etwaigen Rechtswahlklausel griechisches Recht angewandt werden, falls dieses ein höheres Schutzniveau bieten sollte.²⁴³ Nach BULGARISCHEM Recht ist eine Rechtswahlklausel, die das Recht eines Nichtmitgliedstaates für anwendbar erklärt und damit die Anwendbarkeit des Verbraucherschutzgesetzes ausschließt ohne Rücksicht auf die Frage nichtig, ob das Recht des betreffenden Staates dem Verbraucher einen den Anforderungen der Richtlinie 99/44 entsprechenden Schutz gewährt.

In einer Reihe von Ländern (FINNLAND, LETTLAND, LITAUEN und SLOWENIEN) sind keine spezifischen Schritte zur Umsetzung dieser Bestimmung unternommen worden; es scheint jedoch, dass dort bereits entsprechende Regelungen gelten, die zu einem ähnlichen Ergebnis führen.

Das einzige Land, in dem ernsthafte Umsetzungsmängel bestehen, ist das VEREINIGTE KÖNIGREICH. Es verlässt sich auf bestehende Bestimmungen des Unfair Contract Terms Act 1977,²⁴⁴ die jedoch lediglich regeln, dass dieses Gesetz ungeachtet einer Rechtswahlklausel gilt. Dieses Gesetz verbietet jedoch die Verwendung einer Rechtswahlklausel nur insoweit, als eine solche zur Nichtanwendbarkeit des UCTA führen würde. Demzufolge wäre eine Klausel unwirksam, die als für den Vertrag maßgebliches Recht das Recht eines Nicht-

²⁴² Art. 14 Gesetz Nr. 7(I)/2000 zur Regelung bestimmter Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

²⁴³ Art. 5(5) S. 3 des Gesetzes 2251/1994.

²⁴⁴ §§ 26 und 27 Unfair Contract Terms Act 1977.

Mitgliedstaates bestimmt und die darauf abzielt, die Überprüfung des Vertrages nach den Vorschriften des UCTA zu verhindern. Demgegenüber *würde* jedoch die gleiche Klausel wirksam die Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften der Richtlinie ausschließen können. Im Vereinigten Königreich ist daher die Anwendung des zur Umsetzung der Richtlinie geschaffenen Rechts nicht gesichert, wenn das Recht eines Nichtmitgliedstaats gewählt wird. Überdies kommt diese Vorschrift nicht zur Anwendung, wenn der Vertrag ein internationaler Liefervertrag ist (d.h. wenn die Güter Grenzen überqueren sollen, Angebot und Annahme in verschiedenen Ländern erfolgen oder wenn die Güter in einen anderen Staat als den, in dem Angebot und Annahme erfolgten, geliefert werden sollen).

IV. Gebrauch der Mindestharmonisierungsklausel (Art. 8(2))

Höheres Schutzniveau für die Verbraucher

Einige Mitgliedstaaten haben, gestützt auf Art. 8(2), bestehende Regelungen, die den Verbrauchern gegenüber großzügiger als die der Richtlinie sind, beibehalten (ZYPERN, DÄNEMARK, FRANKREICH, UNGARN, VEREINIGTES KÖNIGREICH). In DEUTSCHLAND hat die Umsetzung der Richtlinie eine tief greifende Modernisierung des gesamten Schuldrechts („Schuldrechtsreform“) ausgelöst, infolge welcher die Vertragsmäßigkeit Voraussetzung für sämtliche Kaufverträge gilt. Weitere zur Umsetzung der Richtlinie geschaffene Vorschriften gelten auch für andere Verträge, was zu einem generellen Anstieg des Schutzniveaus außerhalb des Verbrauchsgüterkaufrechts führen könnte, wenngleich dies davon abhängen dürfte, in welchem Maße die betreffenden Bestimmungen in Fällen ohne Verbraucherbeteiligung richtlinienkonform ausgelegt werden.

In IRLAND kann sich der Verbraucher sowohl auf die zur Umsetzung der Richtlinie geschaffenen Vorschriften als auch auf andere auf den Sachkauf anwendbare Bestimmungen berufen; es ist möglich, dass bestehende Regelungen den Verbrauchern einen höheren Schutz gewähren, wenngleich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Untersuchung keine entsprechenden Gerichtsentscheidungen vorliegen.²⁴⁵ Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH hat es einige Gesetzesänderungen in Hinblick auf Miet-, Mietkauf- und andere Verträge, die die Lieferung von Waren

²⁴⁵ §§ 3(1) und 3(3) Rechtsverordnung von 2003 über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

zum Gegenstand haben, gegeben, jedoch jeweils nur hinsichtlich der Regelungen zur Vertragsmäßigkeit voraussetzung.

1. Anwendungsbereich

Das ÖSTERREICHISCHE Recht dehnt den Anwendungsbereich der Richtlinienvorgaben deutlich aus und wendet sie auch auf rein private („consumer-to-consumer“) Kaufverträge und Kaufverträge zwischen Unternehmern („business-to-business“) aus. Zudem ist die beschränkte Definition von „Gütern“ in Art. 1(2)(b) nicht umgesetzt worden, so dass das österreichische Umsetzungsrecht nicht nur für Güter, sondern auch für Immobilien gilt.²⁴⁶ In DÄNEMARK ist die Definition von „Gütern“ ebenfalls nicht begrenzt worden und schließt daher auch die als Ausnahmen in Art. 1(2)(b) genannten Sachverhalte mit ein;²⁴⁷ Darüber hinaus gilt das dänische Recht mit Ausnahme von Grundstückskaufverträgen für alle Arten von Kaufverträgen. Das UNGARISCHE Recht erweitert den Anwendungsbereich über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auch auf die Erbringung von Dienstleistungen.

In PORTUGAL werden Immobilien vom Anwendungsbereich des Umsetzungsrechts erfasst. In SLOWENIEN ist der objektive Anwendungsbereich des Umsetzungsrechts nicht auf Verbrauchsgüter, wie sie in der Richtlinie definiert werden, begrenzt worden, und die Ausnahmen in Art. 1(2)(b) sind nicht umgesetzt worden. SPANIEN schließt lediglich „gerichtliche Verkäufe“ statt aller „aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen“ getätigten Verkäufe vom Anwendungsbereich aus, und die Option, Güter, die im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verkauft wurden, auszuschließen (Art. 1(3)), ist auf „administrative Versteigerungen“ beschränkt.

Wie oben beschrieben, gibt es Unterschiede hinsichtlich der Definition des „Verbrauchers“. Diese ist z.B. weiter in DEUTSCHLAND, wo auch Tätigkeiten im Rahmen einer beruflichen Beschäftigung erfasst sind;²⁴⁸ des weiteren können unter bestimmten Umständen auch Unternehmen als Verbraucher behandelt werden.²⁴⁹ In SPANIEN können auch juristische Personen Verbraucher sein, sofern die betreffenden Güter nicht zu Produktionszwecken genutzt werden

²⁴⁶ § 922 ABGB.

²⁴⁷ Art. 76(1),(3) Gesetz Nr. 237/2003 zum Verkauf von Waren.

²⁴⁸ § 13 BGB.

²⁴⁹ Es war vertreten worden, dass auch Unternehmensgründer umfasst sein könnten; dieser Ansicht hat der Bundesgerichtshof jedoch mittlerweile eine Absage erteilt, BGH NJW 2005, 1273.

und der Abnehmer Endnutzer der Güter ist. Auf ähnliche Weise kann ein Unternehmer oder ein Unternehmen im VEREINIGTEN KÖNIGREICH als Verbraucher behandelt werden, wenn die fraglichen Güter von einer Art sind, die normalerweise zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt ist.²⁵⁰

Die RUMÄNISCHE Verbraucherdefinition umfasst nicht nur jede natürliche Person, sondern auch Gruppen natürlicher Personen. Darüber hinaus verwendet Rumänien, wie bereits oben erwähnt, den Begriff „Produkt“ und hat dessen Definition das Erfordernis des „individuellen oder gemeinsamen Konsums oder Verbrauchs“ hinzugefügt. Das rumänische Gesetz 449/2003 nimmt auch Waren, die nach einer Beschlagnahme verkauft werden, vom Begriff des Verbrauchsgutes aus. Das rumänische Recht weist eine erweiterte Definition des Herstellers auf.

In den NIEDERLANDEN gelten die Umsetzungsbestimmungen auch für Tauschverträge,²⁵¹ und es gibt eine Ausdehnung auf Immaterialgüter.²⁵² Ferner gelten einige Vorschriften auch für Personen, die nicht Verbraucher sind.²⁵³ Ähnlich sind in SLOWENIEN die Regeln über den Verbrauchsgüterkauf auch auf Dienstleistungsverträge anwendbar.²⁵⁴

2. Herstellerhaftung

Einige Länder dehnen die Haftung für Vertragswidrigkeiten gegenüber dem Verbraucher über den unmittelbaren Verkäufer hinaus aus, indem sie sie auch dem Hersteller auferlegen.

In FRANKREICH („action directe“) und BELGIEN²⁵⁵ („kwalitatieve rechten“/„droits qualitatifs“), haben die Gerichte durch eine in Anwendung des Code civil geschaffene Rechtsprechung die Möglichkeit geschaffen, dass der Käufer jeden Lieferanten in der Absatzkette aus vertraglicher Haftung in Anspruch nehmen kann, wobei es dem Verbraucher nicht nur gestattet ist, den Letztverkäufer, sondern auch einen Groß- oder Zwischenhändler oder den Hersteller in Anspruch zu nehmen. Alle Glieder der Absatzkette haften dem Käufer gegenüber als

²⁵⁰ § 12 Unfair Contract Terms Act 1977.

²⁵¹ Art. 7:50 BW.

²⁵² Art. 7:47 BW.

²⁵³ Art. 7:17, 7:21(1)-(3) und 7:23(2) BW.

²⁵⁴ Art. 38 Verbraucherschutzgesetz.

²⁵⁵ Art. 1615 CC; Cass. 5. Dezember 1980, *Arr. Cass.* 1980-81, 382 en *Pas.* 1981, I, 398.

Gesamtschuldner, der vom Verbraucher in Anspruch genommene Verkäufer kann aber eine Entschädigung von der tatsächlich für den Schaden verantwortlichen Person verlangen.²⁵⁶

In PORTUGAL kann ebenfalls der Hersteller oder dessen Vertreter im Wohnbezirk des Verbrauchers haftbar gemacht werden.²⁵⁷ Diese Haftung unterliegt einer Reihe von Ausschlussgründen, von denen einige denen der Richtlinie 85/374 zu ähneln scheinen.²⁵⁸ Ein Anspruch gegen den Hersteller ist auch in LETTLAND (nach Wahl des Verbrauchers)²⁵⁹ und LITAUEN möglich. SPANIEN erlaubt es einem Verbraucher auch, unmittelbar vom Hersteller Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, den Verkäufer in Anspruch zu nehmen (Der Verbraucher kann dagegen keine Minderung oder Vertragsauflösung vom Hersteller verlangen). Die Rechtsprechung scheint eine gesamtschuldnerische Haftung von Verkäufer und Hersteller anzunehmen. In SLOWENIEN haftet der Hersteller nicht für eine Vertragswidrigkeit als solche. Wie bereits angemerkt, gibt es dort jedoch ein Haftungsregime gesetzlich vorgeschriebener Garantien für das „ordnungsgemäße Funktionieren“ so genannter „technischer Güter“. Die Liste der Güter, die mit einer Garantie verkauft werden müssen, ist sehr umfangreich. Die Mindestgaranziezeit beträgt ein Jahr, und sowohl der Hersteller als auch der Verkäufer haften nach solchen Garantien.

3. Voraussetzung der Vertragsmäßigkeit

DÄNEMARK hat eine Regelung beibehalten, die vom Verkäufer verlangt, dem Verbraucher sämtliche für die Beurteilung der Güter durch den Verbraucher maßgeblichen Informationen, über die der Verkäufer verfügte oder hätte verfügen sollen, zukommen zu lassen.²⁶⁰ Die im FRANZÖSISCHEN Recht entwickelten Informationspflichten sind, vor allem im Zusammenhang mit Verbrauchern, ebenfalls sehr streng. POLEN hat eine allgemeine Regelung, die vom Ver-

²⁵⁶ Siehe z.B. *S. Whittaker, Liability for Products*, Oxford: Oxford University Press, 2005, S. 96-98.

²⁵⁷ Art. 6 Dekret Nr. 67/2003.

²⁵⁸ Dies sind: die Vertragswidrigkeit beruht auf Äußerungen des Letztverkäufers über die Güter oder deren Eignetheit für bestimmte Zwecke; die Güter wurden nicht für ihre gewöhnlichen Zwecke verwendet; der Hersteller hat die Güter nicht in den Verkehr gebracht; unter Berücksichtigung aller Umstände war es nicht möglich, die Vertragswidrigkeit vor deren Inverkehrbringen festzustellen; die Güter waren nicht für den Verkauf bestimmt oder mit Gewinnerzielungsabsicht hergestellt worden; die Güter wurden nicht in Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Herstellers gemacht oder mehr als zehn Jahre zuvor auf den Markt gebracht.

²⁵⁹ Art. 28(1) Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte.

²⁶⁰ Bericht des Korrespondenten, S. 4.

käufer verlangt, den Käufer mit sämtlichen geforderten Informationen zu versorgen;²⁶¹ zudem muss der Verkäufer alle wichtigen Vertragsbedingungen schriftlich bestätigen, wenn der Vertrag eine Bestellung beinhaltet, auf einem Muster beruht, Teilzahlungen oder eine Probephase vorsieht oder PLN 2000 überschreitet.²⁶² Für alle anderen Kaufverträge kann der Verbraucher eine schriftliche Vertragsbestätigung verlangen.²⁶³ Der Verkäufer muss Gebrauchsanleitungen in polnischer Sprache beifügen, und die Güter müssen mit Angaben über den Namen der Ware, des Herstellers oder Importeurs, des Ursprungslands, Sicherheits- und Prüfzeichen sowie gegebenenfalls maßgebliche Lizenzen ausgestattet sein.²⁶⁴ In BULGARIEN hat der Hersteller eine Gebrauchsanweisung beizufügen, wenn das Produkt gefährliche Bestandteile hat, wenn technisches Wissen zu seinem Gebrauch erforderlich ist oder wenn der Verbraucher über bestimmte Regeln in Kenntnis gesetzt werden muss. Der Verkäufer hat dem Käufer vor Vertragsschluss Informationen über das Produkt zur Verfügung zu stellen, um ihm bei der Kaufentscheidung zu helfen. Wird die Information über das Produkt schriftlich erteilt, muss diese in bulgarischer Sprache sein.

In mehreren Ländern sind zusätzliche Gesichtspunkte, aus denen sich die Vertragswidrigkeit eines Guts ergeben kann, eingeführt oder beibehalten worden. In FINNLAND und ZYPERN können unrichtige Gebrauchsanleitungen und die Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen dazu führen, dass Güter als mangelhaft gelten.

In den NIEDERLANDEN gibt es spezielle Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs von Mustern oder Modellen; werden solche verwendet, wird vermutet, dass die gelieferten Güter mit dem Muster übereinstimmen sollten, es sei denn, der Verkäufer kann beweisen, dass er dem Verbraucher den Gegenstand bloß zur Andeutung gezeigt hat.²⁶⁵ Außerdem ist es nicht erforderlich, dass der Verkäufer den besonderen Verwendungszweck eines Guts „akzeptiert“ hat, sondern es reicht aus, dass der Verwendungszweck im Vertrag vorgesehen war.²⁶⁶

²⁶¹ Art. 2(1) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

²⁶² Art. 2(2) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

²⁶³ Art. 2(3) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

²⁶⁴ Art. 3(1) und Art. 3(5) Gesetz vom 27. Juli 2002 zu Vertragsklauseln bei Verbrauchsgüterkäufen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

²⁶⁵ Art 7:17(4) BW.

²⁶⁶ Art 7:17(2) BW.

In MALTA wird für Güter, bei denen es aufgrund ihrer Art wahrscheinlich ist, dass Wartungen oder der Austausch von Teilen erforderlich sein können, vom Händler verlangt, für eine „angemessene Zeit“ solche Ersatzteile bereit zu halten und einen entsprechenden Reparaturservice zur Verfügung zu stellen. Der Händler oder Hersteller kann dieser Verpflichtung entgehen, indem er den Verbraucher vor Vertragsschluss ausdrücklich in Schriftform darüber informiert, dass er solche Ersatzteile oder einen derartigen Reparaturservice nicht anbieten wird.²⁶⁷

In SLOWENIEN scheint es für den Verkäufer keine Möglichkeit zu geben, seiner Haftung für öffentliche Äußerungen zu entgehen (wie in Art. 2(4) der Richtlinie vorgesehen), was eine Erhöhung des Verbraucherschutzes zur Folge hat; es wird jedoch angenommen, dass dies eher das Ergebnis einer unzureichenden Umsetzung ist. Wie bereits angemerkt, haben jedoch auch einige andere Mitgliedstaaten Art. 2(4) nicht umgesetzt (LETTLAND, LITAUEN, PORTUGAL). Zudem ist anzumerken, dass LUXEMBURG, GRIECHENLAND und FRANKREICH nur den ersten der drei Befreiungsgründe des Verkäufers umgesetzt haben.

Nach dem RUMÄNISCHEN Verbrauchergesetzbuch hat der Verbraucher das Recht, vollständig, zutreffend und präzise über die wesentlichen Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen informiert zu werden. Diese Informationspflicht soll sicherstellen, dass der Verbraucher eine wohlüberlegte und seinen Bedürfnissen angemessene Kaufentscheidung trifft.

Das VEREINIGTE KÖNIGREICH baut hinsichtlich des Begriffs der Vertragsmäßigkeit auf bereits bestehenden Regelungen, obwohl es auch eine spezielle Definition der Vertragsmäßigkeit für die neuen, allein bei Verbraucherverträgen geltenden Rechtsbehelfe gibt. Diese Definition ist weiter als die der Richtlinie, da sie auf die “implied terms in sec. 13, 14 or 15” des Sale of Goods Act 1979 und jegliche *ausdrückliche Vertragsbestimmung (express term of the contract)* Bezug nimmt. Dies könnte die Umstände, die zu einer Vertragswidrigkeit führen können, deutlich ausweiten. Auch scheint das Recht des Vereinigten Königreichs hinsichtlich besonderer vom Käufer mitgeteilter Verwendungszwecke für den Verbraucher vorteilhafter als die Richtlinie zu sein, da es erlaubt, einen solchen Zweck sowohl ausdrücklich mitzuteilen als auch konkludent zum Ausdruck zu bringen, und keine Annahme durch den Verkäufer, sondern vielmehr angemessenes Vertrauen in das Können oder Urteilsvermögen des Verkäu-

²⁶⁷ Art. 93 Gesetz zu Verbraucherfragen.

fers verlangt. Zudem gibt es eine ausführlichere Liste von Gesichtspunkten, die bei der Ermittlung der Vertragsmäßigkeit eines Guts zu berücksichtigen sind.

Dem Ausschlusskriterium in Art. 2(3) der Richtlinie wird durch die im VEREINIGTEN KÖNIGREICH geltende Voraussetzung, dass Güter von „zufriedenstellender Qualität“ („satisfactory quality“) sein müssen, und die Tatsache, dass der Verkäufer den Käufer ausdrücklich auf die jeweilige Vertragswidrigkeit hinweisen muss, um seiner Haftung zu entgehen, nur eingeschränkte Wirkung verschafft. In GRIECHENLAND gilt der Ausschluss nur, wenn der Verbraucher positive Kenntnis von der Vertragswidrigkeit hatte.

4. Rechtsbehelfe

GRIECHENLAND übernahm nicht die zweistufige Hierarchie der Rechtsbehelfe, so dass alle vier Rechtsbehelfe verfügbar sind, dabei allerdings gewissen Beschränkungen unterliegen. Das gleiche gilt für LITAUEN und PORTUGAL.

Wie bereits oben erwähnt, haben sich einige Mitgliedstaaten gegen die Umsetzung von Art. 3(6) der Richtlinie entschieden, der dem Verbraucher das Recht auf Vertragsauflösung im Falle geringfügiger Vertragswidrigkeit nimmt (TSCHECHISCHE REPUBLIK, ESTLAND, PORTUGAL und das VEREINIGTE KÖNIGREICH). In diesen Ländern besteht das Recht auf Vertragsauflösung daher in einer größeren Zahl von Fällen. SLOWENIEN hat diese Vorschrift ebenso nicht umgesetzt, aber nach nationalem Recht wird eine geringfügiger Mangel überhaupt nicht als Mangel angesehen, so dass das Endergebnis mit Art. 3(6) übereinstimmt.

In den meisten Mitgliedstaaten ist es weiterhin möglich, statt der Ansprüche, die nach den Vorschriften bestehen, welche der Umsetzung von Art. 3 dienen, – bzw. neben diesen – Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen. So sind in ÖSTERREICH Schadensersatzansprüche möglich, insbesondere für Folgeschäden, die durch einen vertragswidrigen Kaufgegenstand verursacht wurden. In BELGIEN ist es möglich, Entschädigung für jegliche Schäden zu verlangen, die man infolge der fehlerhaften Vertragserfüllung erlitten hat.²⁶⁸ Dabei ist noch unklar, ob die nach Art. 1645 und 1646 CC zu treffende Unterscheidung hinsichtlich des Entschädigungsumfangs abhängig davon, ob der Verkäufer zum Zeitpunkt des

²⁶⁸ Art. 1649quinquies CC.

Kaufs von dem versteckten Mangel wusste oder hätte wissen müssen, auch bei Verbrauchsgüterkäufen gilt. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass nach der Rechtsprechung des belgischen Kassationshofs im Falle eines professionellen Verkäufers die Vermutung gilt, dass er den Mangel kannte oder hätte kennen müssen.²⁶⁹ Ein Anspruch auf Schadensersatz wird ausdrücklich auch in FRANKREICH anerkannt.²⁷⁰ In DEUTSCHLAND sind Schadensersatzansprüche möglich, hängen aber vom Grad des Verschuldens seitens des Verkäufers ab.

Der Ausgleich von Schäden oder die Zahlung einer Vertragsstrafe sind auch in LETTLAND vorgesehen. In MALTA sind Schadensersatzansprüche für Folgeschäden, die aufgrund der Vertragswidrigkeit der Güter entstanden sind, möglich; zudem kann im Fall von Schmerz, Bedrängnis, Angst oder Unbill die (auf 100 MTL begrenzte) Wiedergutmachung immaterieller Schäden verlangt werden.²⁷¹

In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK hat der Verbraucher trotz erfolgter Nachbesserung Anspruch auf Ersatzlieferung oder Vertragsauflösung, wenn er aufgrund durch die Nachbesserung entstandener Mängeln oder einer größeren Anzahl an Mängeln nicht in der Lage sein sollte, das Gut richtig zu nutzen.²⁷²

In UNGARN hat der Verbraucher das Recht, einen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten, bis eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durchgeführt sind.²⁷³

In den NIEDERLANDEN kann der Verbraucher auch die Lieferung fehlender Teile verlangen.²⁷⁴ Darüber hinaus kann der Verbraucher in den Niederlanden einen Dritten mit der Reparatur der Kaufsache beauftragen und den Verkäufer für die entstandenen Kosten haftbar machen, wenn es letzterem misslingt, die Güter innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren.²⁷⁵ Das gleiche gilt in FINNLAND, SCHWEDEN und DÄNEMARK.

SPANIEN erlaubt es dem Verbraucher, Vertragsauflösung oder Minderung zu wählen, wenn *einer* der Rechtsbehelfe der ersten Stufe (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) nicht zur Ver-

²⁶⁹ Cass. 19. September 1997, *Arr. Cass.* 1997, 840 en *Pas.* 1997, I, 883.

²⁷⁰ Art. L. 211-11 Code de la Consommation.

²⁷¹ Art. 21(2) Gesetz über Verbraucherfragen.

²⁷² Art. 622(2) CC.

²⁷³ Art. 306(4)-(5) CC.

²⁷⁴ Art. 7:21(1) BW.

²⁷⁵ Art. 7:21(6) BW.

fügung steht, statt lediglich in den Fällen, in denen *beide* nicht zur Verfügung stehen. Misslingt es, die Vertragsmäßigkeit durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung herzustellen, hat der Verbraucher somit die Wahl zwischen allen drei verbleibenden Rechtsbehelfen.²⁷⁶ Außerdem kann als weiterer Rechtsbehelf Schadensersatz verlangt werden.

Das SLOWENISCHE Recht stellt nicht auf den Begriff der „angemessenen Frist“ ab, sondern gewährt dem Verkäufer einen Zeitraum von acht Tagen, in dem er einen Anspruch erfüllen oder, im Falle eines Streits über die Ansprüche des Verbrauchers, eine schriftliche Antwort geben kann. In BULGARIEN ist Verkäufer verpflichtet, die Ware binnen eines Monats ab Einreichung der Beschwerde des Verbrauchers in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen.

In IRLAND und im VEREINIGTEN KÖNIGREICH kann ein Verbraucher das allgemeine, für alle Kaufverträge zur Verfügung stehende Recht ausüben, Güter zurückzuweisen, die nicht den implizierten Vertragsbestimmungen (*implied terms*) genügen, und den Vertrag beenden, vorausgesetzt, das Verhalten des Verbrauchers gilt nicht aufgrund einer gesetzlichen Vermutung als Annahme der Güter. Zusätzlich kann sich der Verbraucher auf die allgemeinen Vorschriften über Schadensersatzansprüche berufen, die sowohl den Wertverlust der vertragswidrigen Güter als auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung vorhersehbare Folgeschäden abdecken.

5. Fristen

In BELGIEN ist die Zweijahresfrist des Art. 5(2) eingeführt worden und gilt sowohl für erkennbare als auch für verborgene Mängel. Nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben die bestehenden belgischen Regelungen über verborgene Mängel anwendbar, die keiner spezifischen Verjährung unterliegen.²⁷⁷

²⁷⁶ Art. 6 und 7 des Gesetzes 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

²⁷⁷ Art. 1649quater (5) CC.

In FINNLAND unterliegt die Haftung eines Händlers keiner Verjährung, ist also nicht auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt.²⁷⁸ Auf ähnliche Weise ist auch in den NIEDERLANDEN die Zweijahresfrist der Richtlinie nicht eins zu eins umgesetzt worden; dort ist es allerdings so, dass zwar eine Verjährungsfrist (von zwei Jahren) gilt, diese aber nicht mit dem Moment der Lieferung, sondern mit dem Moment der Unterrichtung des Verkäufers über die Vertragswidrigkeit beginnt.

UNGARN scheint eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist zu gestatten, wenn es einen „entschuldbaren Grund“ dafür gibt, insbesondere, wenn die Vertragswidrigkeit sich aufgrund ihrer Art oder der Natur der Güter erst später zeigt. Wenn Güter längerfristig genutzt werden sollen (langlebige Gebrauchsgüter), beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.²⁷⁹

Wie oben erwähnt, ist in SPANIEN die zweijährige Verjährung gehemmt, solange die Güter repariert oder ausgetauscht werden. Zusätzlich gilt für die reparierten bzw. ausgetauschten Güter ein Zeitraum von sechs Monaten, in dem der Verkäufer für jegliche weitere Vertragswidrigkeit haftet.²⁸⁰

IRLAND und das VEREINIGTE KÖNIGREICH haben keine spezifische Verjährungsfrist eingeführt, sondern stellen stattdessen auf die allgemeine für Vertragsverletzungen geltende Verjährungsfrist ab, die derzeit sechs Jahre beträgt.

Wie bereits oben erwähnt, hat PORTUGAL die Beweislastumkehr über die von der Richtlinie verlangten sechs Monate hinaus auf den gesamten Zweijahreszeitraum hinaus ausgedehnt und ist daher den Verbrauchern gegenüber bedeutend großzügiger als erforderlich.

6. Garantien

In ÖSTERREICH ist das Transparenzgebot des Art. 6 insofern ausgeweitet worden, als dass es auch für Garantien gilt, für die der Verbraucher einen gesonderten Preis entrichten muss (so

²⁷⁸ Während der vorbereitenden Arbeiten wurde argumentiert, dass es, wenn jemand z.B. ein Auto kauft, einen versteckten Mangel geben könnte, der sich erst nach zwei Jahren zeigt. Nichtsdestotrotz könnten eventuell prozessrechtliche Regelungen die Haftung des Verkäufers begrenzen.

²⁷⁹ Art. 308/A CC.

²⁸⁰ Art. 6 Regeln c und d, Gegenstand von Art. 9 des Gesetzes 23/2003 über Garantien beim Verkauf von Verbrauchsgütern.

genannte „erweiterte Garantien“).²⁸¹ Auch das SPANISCHE Recht gilt für solche Garantien; zusätzlich enthält es leicht umfangreichere Informationspflichten. In BULGARIEN ist die Garantie dem Verbraucher schriftlich zu erteilen.

Zusätzliche Regelungen für Garantien gibt es auch in DEUTSCHLAND, wo die Anwendung allgemeinen Vorschrift über Garantien nicht auf Verbrauchergeschäfte beschränkt ist²⁸² und eine verschuldensunabhängige Haftung besteht.²⁸³

In ESTLAND gilt die Vermutung, dass dem Verbraucher durch eine Garantie das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wird, dass für aufgrund der Garantie ausgetauschte Güter eine neue Garantie mit der gleichen Garantiezeit gewährt wird und dass sich im Falle einer Nachbesserung die Garantiezeit um die für diese erforderliche Zeit verlängert.

In FINNLAND muss die Garantie den Verbraucher in eine gegenüber der kaufrechtlichen Gewährleistung vorteilhaftere Lage versetzen. Ferner haftet der Händler auch auf der Grundlage von Herstellergarantien, es sei denn, dies wird zum Zeitpunkt des Kaufs ausdrücklich ausgeschlossen.

UNGARN hat sein durch Regierungsverordnung eingeführtes System verpflichtender Garantien beibehalten, welches über die Regelungen in Art. 6 der Richtlinie hinausgeht. Das vorherige Regime so genannter „verpflichtender Garantien“ gilt somit weiter. Dies sind „Garantien“, die von Gesetzes wegen eingeräumt werden müssen und in einer Regierungsverordnung geregelt werden.²⁸⁴

In LETTLAND muss eine Garantie zusätzliche Rechte zu denen des Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte und anderer Verordnungen bieten. Ein Verkäufer darf nicht den Umfang einer vom Hersteller eingeräumten Garantie schmälern und die Garantiezeit verkürzen. Zudem ist es verboten, das Wort „Garantie“ sowie andere Wörter mit ähnlicher Bedeutung zu verwenden, wenn die Garantie nicht den Voraussetzungen von Art. 16 des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherrechte entspricht.

²⁸¹ § 9b Konsumentenschutzgesetz.

²⁸² § 443 BGB.

²⁸³ § 276(1) S. 1 BGB.

²⁸⁴ Regierungsverordnung 153/2003 über verpflichtende Garantien bei langlebigen Gütern.

In MALTA gibt es detailliertere Informationspflichten, insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit von Garantien auf spätere Eigentümer der Güter sowie, wenn derartige Informationen nicht gegeben werden, eine automatische Vermutung, dass Garantien insofern übertragbar sind. Außerdem dürfen dem Verbraucher keine Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie auferlegt werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Garantie vorgesehen.²⁸⁵ Im Falle eines Rückrufs durch den Hersteller verlängert sich die Garantiezeit automatisch.²⁸⁶ Der Garantiegeber muss, soweit in der Garantie nicht anders angegeben, die Kosten für sämtliche Transportkosten, die durch die Ausübung der Garantierechte entstehen, übernehmen.²⁸⁷ Die Garantiedauer wird automatisch um den Zeitraum verlängert, welcher der Zeit entspricht, in der sich die Güter zwecks Abwicklung der Garantie im Besitz des Garantiegebers befinden.²⁸⁸ Ferner bleibt der Garantiegeber auch dann an seine Verpflichtungen gegenüber dem Verbraucher gebunden, wenn ein Dritter aufgrund der Garantie Abhilfe schaffen sollte.²⁸⁹ Die Gerichte können eine Verfügung erlassen, die den Garantiegeber zwingt, den in der Garantie übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, Abhilfemaßnahmen zur Einhaltung der Garantiebedingungen zu ergreifen oder seine Verpflichtungen zu erfüllen, indem ihm für jeden Tag der Nichterfüllung ein Bußgeld auferlegt wird.²⁹⁰

In SLOWENIEN bestehen Regelungen über gesetzlich vorgeschriebene Garantien fort. Es gibt dabei eine beachtliche Überschneidung mit den nach der Richtlinie zu gewährenden gesetzlichen Rechten. Es gilt eine Mindestgarantiezeit von einem Jahr, und der Hersteller ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Ersatzteile bereitzuhalten. Der Verbraucher kann zudem für den Zeitraum, in dem er Güter nicht nutzen konnte, Entschädigung verlangen.

Die vom VEREINIGTEN KÖNIGREICH gewählte Umsetzungsmethode hat unerwartete Auswirkungen: Wenn der Garantiegeber mangelhafte Güter auf der Grundlage der Garantie repariert, kann eine Reparatur unter Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt zu Ansprüchen des Verbrauchers für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren (und damit über den Ablauf der Garantiezeit hinaus) führen. Ebenso müssen neue Teile, die bei einer Reparatur verwendet wer-

²⁸⁵ Art. 86 Gesetz zu Verbraucherfragen.

²⁸⁶ Art. 88 ff. Gesetz zu Verbraucherfragen.

²⁸⁷ Art. 87 Gesetz zu Verbraucherfragen.

²⁸⁸ Art. 88 Gesetz zu Verbraucherfragen.

²⁸⁹ Art. 89 Gesetz zu Verbraucherfragen.

²⁹⁰ Art. 91 Gesetz zu Verbraucherfragen.

den, und Güter, die aufgrund der Garantie ausgetauscht werden, der allgemeinen Regelung über die Vertragsmäßigkeit (d.h. implizierten Vertragsbestimmungen) genügen, und der Verbraucher kann möglicherweise noch über einen Zeitraum von sechs Jahren Ansprüche geltend machen, wenn sich ein versteckter Mangel, der zum Zeitpunkt der Ersatzlieferung bestand, zeigt.²⁹¹

V. Allgemeine Anmerkungen zur Zulänglichkeit der Richtlinienumsetzung

1. Während des Umsetzungsprozesses aufgetretene Schwierigkeiten

Die Berichtersteller waren aufgefordert, besondere Schwierigkeiten, die aus ihrer Sicht während des Umsetzungsprozesses aufgetreten sind, herauszustellen. Die Hauptherausforderung, die von einigen Berichterstellern ausgemacht wurde, war, die spezifischen durch die Richtlinie eingeführten Regelungen in ein bestehendes Kaufrechtssystem zu integrieren. Die Nutzung der Konzepte der Richtlinie, die bestimmten nationalen Rechtssystemen unbekannt waren, stellte eine bedeutende Hürde im Umsetzungsprozess dar. Eine damit verwandte Schwierigkeit liegt im Aufbau der Richtlinie selbst begründet: So gibt es einige Unklarheiten (z.B. in Hinblick auf Art. 3(3) oder Art. 4), die während des Umsetzungsprozesses Schwierigkeiten bereitet haben.

Einige Berichtersteller haben sehr spezielle Auslegungsfragen aufgeworfen, von denen manche durch Richtlinienänderung geklärt werden könnten, während andere vorzugsweise einer Auslegung durch die Gerichte, insbesondere den Europäischen Gerichtshof, überlassen bleiben sollten.

Auch sind Fragen hinsichtlich der Weite der verschiedenen Definitionen und über die genauen Grenzen der Begriffe „Verbraucher“, „Verkäufer“ und „Verbrauchsgut“ aufgetaucht. So wird zum Beispiel die Frage der Einordnung von Computersoftware nicht behandelt, noch die von Tieren.

²⁹¹ Dies gilt kraft § 15(1) Rechtsverordnung zum Verkauf und zur Lieferung von Waren an Verbraucher von 2002 in Verbindung mit den Vorschriften des Supply of Goods and Services Act 1982.

Eine Hauptschwierigkeit für viele Mitgliedstaaten war der „Rückgriff“ in Art. 4. Dies hat zu einer ausführlichen Behandlung in der juristischen Literatur mit teils divergierenden Ansichten hinsichtlich der Reichweite dieses Abschnitts geführt. So haben einige Berichterstatter angemerkt, dass Art. 4 keine klare Aussage hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Einführung spezifischer Rückgriffsrechte trifft (d.h. können sie sich auf bestehende Vertragsrechtsregeln inklusive Ausschlussklauseln stützen; müssen sie ein uneingeschränktes Recht des Letztverkäufers einführen, aber können die Natur des entsprechenden Anspruchs sowie Verfahrensfragen frei nach nationalem Recht festlegen?).

In einigen Ländern hat die Hierarchie der Rechtsbehelfe und die Abstufung der „Vertragsauflösung“ zu einem bloß als letztes Mittel verfügbaren Rechtsbehelf Schwierigkeiten bereitet. Dort, wo ein unmittelbarer Anspruch auf Vertragsauflösung gewährt wird, kann ein Verbraucher, der das Vertrauen in seinen Vertragspartner verloren hat, den Vertragspartner wechseln, während das System der Richtlinie von ihm verlangt, dem Verkäufer eine weitere Möglichkeit zu geben, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Lücken in der Richtlinie

Die Berichterstatter waren auch aufgefordert, ihre Ansicht darüber zu äußern, ob die Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung Lücken aufweist. Dabei wurden einige Probleme ausgemacht. Wie erwähnt, gibt es deutliche Schwierigkeiten mit dem Aufbau der Richtlinie sowie Unklarheiten in ihrem Text.

Die Richtlinie verwendet den Begriff der „Lieferung“, ohne einzelne Gesichtspunkte dieses Konzepts, wie die verspätete Lieferung und die Lieferung einer falschen Menge, anzusprechen. Einige Mitgliedstaaten sind beispielsweise der Ansicht, dass die Lieferung einer falschen Menge als eine Frage der Vertragsmäßigkeit anzusehen sein könnte.²⁹²

Ferner gibt es keine Bestimmungen über das Recht, Schadensersatz bzw. Entschädigung zu verlangen, was somit eine nach nationalem Recht zu regelnde Frage bleibt – und das Verhältnis zwischen solchen nationalen Regelungen und den Rechtsbehelfen in der Richtlinie im

²⁹² Siehe jedoch die Ansicht von *Tenreiro*, „La proposition de directive sur la vente et les garanties des biens de consommation“, *Revue européenne de droit de la consommation*, 187 [1996].

Unklaren lässt. Zudem bleiben die Folgen der Ausübung des Rechts auf Vertragsauflösung unklar.

Die Richtlinie legt nur dem Letztverkäufer eine Haftung auf. Dies ist von einer Reihe von Berichterstattern kritisiert worden. Ein Hauptkritikpunkt ist, dass die Richtlinie darauf ausgelegt ist, den Verbraucher zur Mitwirkung am Binnenmarkt zu ermutigen, es dann aber nicht die Ausübung von Rückgriffsrechten fördert, indem sie den Kreis der Personen, gegenüber denen der Verbraucher seine Rechte durchsetzen kann, erweitert. Als Minimaländerung wird eine Haftung des Herstellers vorgeschlagen (obwohl es auch Argumente für eine weitere „Netzwerkhaftung“ gibt).

Aus einigen Länderberichten ergibt sich zudem, dass die Behandlung von „After-Sales“-Dienstleistungen ein wichtiger Punkt bleibt, wobei einige Länder die Verfügbarkeit von Ersatzteilen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Kauf und andere zumindest gewisse Informationen über die Verfügbarkeit von After-Sales-Dienstleistungen oder Ersatzteile verlangen.

In dieser Hinsicht scheint es einen gewissen Grad an Inkohärenz zwischen der Richtlinie und der Umweltzeichen-Verordnung²⁹³ zu geben. Um das Umweltzeichen zu erhalten ist es häufig erforderlich, eine Garantie mit einer bestimmten Mindestgarantiezeit zu gewähren. Zudem werden häufig Ersatzteile und After-Sales-Dienstleistungen verlangt.

FRANKREICH überlässt es den Gerichten, die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Anspruch besteht, zu entwickeln.

VI. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Folgenden Punkten könnte bei einer Überarbeitung der Richtlinie Rechnung getragen werden:

- Optionen: Es zeigt sich, dass von jeder Option zumindest ein Mitgliedstaat Gebrauch gemacht hat. Keinesfalls ist aber eine deutliche Tendenz zum Gebrauch oder Nichtgebrauch von bestimmten in der Richtlinie eingeräumten Optionen erkennbar (siehe

²⁹³ Verordnung 1980/2000.

die Tabelle am Ende dieses Abschnitts). Insofern kann keine eindeutige Empfehlung zur Abschaffung einzelner Optionen gegeben werden.

- Definition des „Verbrauchers“ (siehe die generelle Erörterung dieser Frage).
- Definition des „Verkäufers“ (siehe die generelle Erörterung dieser Frage)
- Definition der „Güter“, insbesondere in Hinblick darauf, ob Software und andere digitale Produkte in die Definition mit einbezogen werden sollten. Eine damit zusammenhängende Frage ist, ob auch mit der Lieferung von Software oder anderen digitalen Produkten verbundene Lizenzen von den Bestimmungen der Richtlinie erfasst werden sollten – z.B. wenn die Lizenz nicht weit reichend genug ist. Es mag nicht möglich sein, diese Frage im Rahmen der Richtlinie zu klären, doch stellt sich die Frage nach der richtigen Abgrenzung, wenn man sich dazu entscheidet, digitale Produkte in die Definition von „Gütern“ einzubeziehen.
- Klarstellung im Richtlinien text, dass das Verhältnismäßigkeitskriterium keinen Vergleich der Nachbesserung/Ersatzlieferung mit der Minderung gestattet, um insoweit bestehende Ungewissheiten zu beseitigen.
- Klarstellung, wer hinsichtlich bestimmter Vorschriften (z.B. Art. 2(3)) die Beweislast zu tragen hat.
- Rückgriffsrecht des Verkäufers: erwägen, ob dieses genauer geregelt und insbesondere ein eindeutiger „*action directe*-Ansatz“ gewählt werden könnte.
- Die Einführung einer direkten Herstellerhaftung und möglicherweise einer Vertriebsnetzhaftung könnten erneut in Betracht gezogen werden. Mit Blick auf den Gemeinsamen Markt erscheint es besonders wichtig, dass ein Verbraucher von einer in seinem eigenen Land ansässigen Person Gewährleistung verlangen kann. Die Richtlinie behandelt diesen Aspekt gegenwärtig nicht, und es sollte erwogen werden, ein System der Herstellerhaftung, eventuell in Verbindung mit einer Vertriebsnetzhaftung, einzuführen.
- Es könnte darüber nachzudenken sein, ob die Richtlinie das Verhältnis der Rechtsbehelfe des Art. 3 und der nationalen Regelungen zur Gewährung von Schadensersatz behandeln soll. Dies würde auch die Frage aufwerfen, welche Arten von Schäden zu ersetzen wären. Allgemein gesprochen lassen sich vier Arten von Schäden unterscheiden: (i) Äquivalenz (zu den Rechtsbehelfen der Richtlinie), (ii) Folgeschäden, (iii) entgangener Gewinn und (iv) zusätzliche Kosten infolge einer Ersatzbeschaffung. Es bietet sich an, diese Thematik nach Fertigstellung des *Gemeinsamen Referenzrahmens* zu erörtern.

- Ähnliche Geschäftsarten: Vor allem beim Erwerb von Gütern mit höherem Preis nutzen Verbraucher regelmäßig andere Geschäftstypen wie Abzahlungs- oder Vorbehaltskäufe sowie Miet- und Leasingverträge. Verkäufe unter Eigentumsvorbehalt könnten vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sein, völlig klar ist die Situation insofern jedoch nicht. Andere Vertragstypen wurden dagegen im Rechtsetzungsverfahren ausdrücklich ausgegrenzt, was möglicherweise zu einer Ungleichbehandlung ähnlicher Transaktionen führt. Eine Miet- oder Leasingvereinbarung mag andere Risiken mit sich bringen als ein Kauf oder Vorbehaltskauf. Gleichwohl erscheint es wünschenswert, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf ein weiteres Spektrum von Transaktionen in Betracht zu ziehen.

Überblick: Gebrauch der Optionen durch die Mitgliedstaaten

<u>Mitgliedstaat</u>	<u>Art. 1(3)</u>	<u>Art. 5(2)</u>	<u>Art. 7(1)</u>	<u>Art. 6(4)</u>
AT			✓	
BE			✓	✓
BG	✓	✓		✓
CY		✓	✓	✓
CZ			✓	
DK		✓		✓
EE		✓		✓
FI	✓	✓		
FR	✓			
DE	✓		✓	
EL	✓			✓
HU	✓	✓	✓	✓
IE				
IT		✓	✓	✓
LV				
LT		✓		
LU			✓	✓
MT		✓		✓
NL		✓		
PL		✓	✓	✓
PT		✓	✓	
RO	✓	✓	✓	
SK		✓	✓	
SL		✓	✓	✓
ES	✓	✓	✓	✓
SE	✓	✓	✓	²⁹⁴
UK	✓			✓

²⁹⁴ Während des Umsetzungsverfahrens in Schweden vertrat die Regierung allerdings die Ansicht, dass die Voraussetzung, Garantien in einer bestimmten Sprache (d.h. Schwedisch) zu geben, bereits aus Art. 6(2) („einfache und verständliche Formulierungen“) folgte.

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> H. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (99/44)	764
------------------------------------	---	------------

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> H. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (99/44)	765
------------------------------------	---	-----